



Wir sorgen dafür, dass Sie
zu Ihrem Recht kommen!

D.A.S. Vertragsgrundlagen

Juli 2021

D.A.S. Rechtsschutz AG
www.das.at



DAS ORIGINAL
IM RECHTSSCHUTZ



Ein Unternehmen der ERGO Group

Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf Frauen und Männer gleichermaßen.

D.A.S. Rechtsschutz AG

Hernalser Gürtel 17 • 1170 Wien • Tel. 01 404 64 • Fax 01 404 64-1288 • kundenservice@das.at • www.das.at • www.das.at/Datenschutz
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz des Unternehmens: Wien; eingetragen im Firmenbuch des HG Wien, FN 53574 k

Vertragsgrundlagen

1. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2021)	4
2. Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2021)	21
3. Sonderbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (SRB)	28
4. Allgemeine Bedingungen für die Reise-Service-Versicherung (ARSB 2021)	31
5. Anhang	
5.1. Leistungsübersicht der Reise-Service-Produkte	36
5.2. Wiedergabe der in den ARB und ARSB erwähnten, wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen	36
5.3. Hinweise gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz	42
5.4. Dauerrabatt	43

Dieses Werk steht, soweit es von den Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs abweicht, im ausschließlichen geistigen Eigentum der D.A.S. und ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung der D.A.S. Rechtsschutz AG reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

1. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2021)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass nur die Gemeinsamen und die Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die Gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall, die Besonderen Bestimmungen nur so weit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Die in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Rechtsschutz-Bausteine (Risiken) werden in Form von Rechtsschutz-Kombinationen für Fahrzeughalter, für Arbeitnehmer, für Firmen und freie Berufe, für Landwirte etc. angeboten. Umfang und Preis dieser Kombinationen sind im Tarif geregelt und werden im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart.

Jene Gesetzesstellen, auf die im Rahmen der Bedingungen Bezug genommen wird, finden Sie im Anhang.

Gender-Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit verzichten wir auf geschlechtsspezifische Formulierungen. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des anderen Geschlechts.

Gemeinsame Bestimmungen

- Artikel 1** Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 2** Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?
- Artikel 3** Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4** Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 5** Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Versicherungsansprüche geltend machen?
- Artikel 6** Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
- Artikel 7** Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- Artikel 8** Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Versicherungsanspruchs zu beachten? (Obliegenheiten)
- Artikel 9** Wann und wie hat der Versicherer zum Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?
Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)
- Artikel 10** Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?
- Artikel 11** Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?
- Artikel 12** Was gilt als Versicherungsperiode und als Hauptfälligkeit, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 13** Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?
- Artikel 14** (entfallen)
- Artikel 15** Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?
- Artikel 16** In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Besondere Bestimmungen

- Artikel 17** Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz), je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz
- Artikel 18** Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz), je nach Vereinbarung mit oder ohne Lenker-Vertrags-Rechtsschutz
- Artikel 19** Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich
- Artikel 20** Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, je nach Vereinbarung mit oder ohne Anti-Mobbing-Rechtsschutz
- Artikel 21** Sozialversicherungs-Rechtsschutz, je nach Vereinbarung mit oder ohne Sozialversorgungs-Rechtsschutz
- Artikel 22** Beratungs-Rechtsschutz
- Artikel 23** Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
- Artikel 24** Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
- Artikel 25** Rechtsschutz für Familienrecht
- Artikel 26** Rechtsschutz für Erbrecht

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dem Versicherungsnehmer dabei entstehenden Kosten.

Dieser Versicherungsschutz wird nach den Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen geboten und bezieht sich auf die jeweils vereinbarten Risiken. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf in Österreich belegene Risiken.

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Für die Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. und Artikel 24.2.), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.
Bei Schäden infolge einer Umweltstörung, die auf einen vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, einzelnen, plötzlich eintretenden Vorfall zurückzuführen sind, gilt dieser Vorfall (= Störfall) als Versicherungsfall. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Störfalles.
Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern.
2. Im Beratungs-Rechtsschutz (Artikel 22.3.) und in bestimmten Fällen des Rechtsschutzes für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24.4.) sowie des Rechtsschutzes für Familienrecht (Artikel 25.4.) gelten die dort beschriebenen Sonderregelungen.
3. In den übrigen Fällen – insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) – gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.
Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.
2. Versicherungsfälle gem. Artikel 2.1., die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren behauptete Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der behaupteten Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
3. Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versicherungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gem. Artikel 2.3. aus, besteht kein Versicherungsschutz. Willenserklärungen oder Rechtshandlungen, die länger als 1 Jahr vor Versicherungsbeginn vorgenommen wurden, bleiben dabei außer Betracht.
4. Wird der Versicherungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als 2 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht kein Versicherungsschutz.
Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsanspruch nach Kenntnis des Versicherungsfalles im Sinne des § 33 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG – siehe Anhang) innerhalb von 14 Tagen geltend macht.

5. Darüber hinaus wird der Versicherungsschutz zeitlich
 - 5.1. erweitert durch die Nachhaftungsregeln der Artikel 17.6.3. und Artikel 24.6.1.;
 - 5.2. begrenzt durch die Bestimmungen über Prämienzahlung und Beginn des Versicherungsschutzes (Artikel 12) und die in den Besonderen Bestimmungen (Artikel 20, 21 und 23 bis 26) sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB) geregelten Wartefristen.

Artikel 4

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Im Fahrzeug- und Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17), Lenker- und Lenker-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 18) sowie im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19) besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa (im geographischen Sinn), den außereuropäischen Mittelmeeraanrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer staatlichen Behörde in diesen Ländern gegeben ist.
2. In den übrigen Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder einer österreichischen Verwaltungsbehörde gegeben ist.
3. **Erweiterte Deckung zu Pkt. 2.**
 - 3.1. EU-Deckung im Privat- und Berufsbereich
Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Artikel 20.1.1., Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.1.1. und 21.1.2. und Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz inklusive Versicherungsstreitigkeiten gem. Artikel 23.1.1. besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Vertragsstaat der Europäischen Union (EU) inklusive Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island und Großbritannien erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer staatlichen Behörde in diesen Ländern gegeben ist.
Im Beratungs-Rechtsschutz gem. Artikel 22.1.1. besteht Versicherungsschutz in diesem Geltungsbereich für Rechtsaukünfte vor Ort. Die Kosten dafür sind mit einem Betrag von 300 Euro pro Fall begrenzt.
 - 3.2. EU-Deckung im Betriebsbereich
Für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen gem. Artikel 23.2.1.1. besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in der EU inklusive Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island und Großbritannien erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes dieser Staaten gegeben ist.
 - 3.3. Deutschland-Deckung im Betriebsbereich
Im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Artikel 20.1.2. besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde gegeben ist.
 - 3.4. EU-Deckung für Exekutionen
Nach Vorliegen eines Exekutionstitels besteht Versicherungsschutz für dessen Vollstreckung im Geltungsbereich gem. Pkt. 3.1.

Artikel 5

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Versicherungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind der Versicherungsnehmer und die in den Besonderen Bestimmungen jeweils genannten mitversicherten Personen. Ist in den Besonderen Bestimmungen die Mitversicherung von Familienangehörigen vorgesehen, so umfasst der Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer
 - 1.1. seinen in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten und
 - 1.2. deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben);
 - 1.3. volljährige Kinder sind bis zur Beendigung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern sie eine Schul- oder Berufsausbildung (auch

Studium) absolvieren, an einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule teilnehmen oder ihren ordentlichen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst ableisten. Der Versicherungsschutz gilt auch für einen Zeitraum von 8 Monaten vor und nach Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung, einer Fortbildung in einem erlernten Beruf in einer Fachschule oder des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes;

- 1.4. pflegebedürftige Kinder und Eltern des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person gemäß Pkt. 1.1. unabhängig von Alter und Einkommen, wenn sie im gemeinsamen Haushalt leben und Pflegegeld ab Stufe 3 oder erhöhte Familienbeihilfe beziehen.
2. Der Anspruch des Versicherungsnehmers auf Versicherungsschutz geht auf den Nachlass oder die eingetragten Erben des Versicherungsnehmers über, wenn der Versicherungsfall vor dessen Ableben eingetreten ist.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Personen, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz zu sorgen hatte, wenn sie aufgrund des Ablebens des Versicherungsnehmers eigene Schadenersatzansprüche geltend machen.
4. Die für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Erfüllung der Obliegenheiten zu (Artikel 8).
5. Mitversicherte Personen können Versicherungsansprüche gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.
Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Zustimmung zu widerrufen, wenn mitversicherte Personen Versicherungsschutz für
 - die Einleitung eines Zivilverfahrens nach außergerichtlicher Wahrnehmung rechtlicher Interessen oder
 - das Strafverfahren nach einem allenfalls versicherten Ermittlungsverfahren oder
 - die Anfechtung einer Entscheidung oder
 - die Einleitung eines anderen Verfahrens
 verlangen. Der Versicherungsschutz entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahmen, für die der Versicherer zum Zeitpunkt des Widerrufs Versicherungsschutz bestätigt hat, abgeschlossen sind.

Artikel 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die Kosten gem. Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
2. Es werden die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs entstehenden Kosten gem. Pkt. 1. übernommen. Vor diesem Zeitpunkt entstandene Kosten sind nur insoweit versichert, als sie der Versicherer auch bei vorheriger Abstimmung und Prüfung seiner Leistungspflicht zu tragen gehabt hätte (Artikel 8).
3. Notwendig sind die Kosten, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung zweckentsprechend und nicht mutwillig ist und hinreichende Aussicht auf deren Erfolg besteht.
Die Prüfung der Erfolgsaussicht gem. Artikel 9 unterbleibt im Straf-, Führerschein- und Beratungs-Rechtsschutz.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, soweit die Besonderen Bestimmungen (Artikel 20, 21, 24, 25 und 26) und Ergänzenden Bestimmungen für die Rechtsschutz-Versicherung nichts anderes vorsehen, auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
 - 4.1. außergerichtlich durch den Versicherer oder durch eine von ihm beauftragte zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person.
 - 4.2. vor staatlichen Gerichten sowie vor Verwaltungsbehörden durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person in allen Instanzen, jedoch nicht auf die Vertretung vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.
 Zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind, umfasst der Versicherungsschutz darüber hinaus vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation.
5. Für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof (vgl. Artikel 17.2.5.1., Artikel 18.2.5., Artikel 20.2.2. und Artikel 21.2.) sowie internationalen und supranationalen Gerichtshöfen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn und insoweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
6. Der Versicherer zahlt
 - 6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarif-

gesetzes oder, sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Allgemeinen Honorarkriterien;

In gerichtlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes eines am Ort des in 1. Instanz zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwaltes gezahlt.

Haben am Ort dieses Gerichtes nicht mindestens 4 Rechtsanwälte ihren Kanzleisitz, übernimmt der Versicherer die tariflich vorgesehenen Mehrkosten aus der Sprengelfremdheit. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die Vertretung vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten anzuwenden. Wird anstelle des Rechtsanwaltes eine andere zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person tätig, werden deren Kosten nach den für sie geltenden Richtlinien, maximal jedoch bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes übernommen.

Im Ausland werden die angemessenen Kosten einer zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person nach den dort geltenden Richtlinien übernommen.

- 6.2. die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Vorschüsse und Gebühren für die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beigezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie Vorschüsse und Gebühren für das gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren; Darüber hinaus übernimmt der Versicherer
 - im Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. sowie Artikel 24.2.), im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.4. sowie 17.2.5.2 bis 17.2.5.4) und im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23) Kosten von Sachverständigen, die als Gutachter in vertraglich vereinbarten Schiedsgutachterverfahren oder von außergerichtlichen Schieds- und Schlichtungsstellen beigezogen werden, bis maximal 4.500 Euro, soweit nicht ein Dritter zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist;
 - im Straf-Rechtsschutz (Artikel 17.2.2., Artikel 18.2.2. und Artikel 19.2.2.) die Kosten eines Privatsachverständigen und eines Privatgutachtens zur Unterstützung des Versicherungsnehmers als Angeklagten in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung bis maximal 6.500 Euro;
 - Kosten, die zur Unterstützung der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers in Österreich, insbesondere zur Klagsführung, für eine Online Meldeanfrage im Zentralmelderegister, für eine Auskunft über das Geburtsdatum oder die Vermögensverhältnisse des Gegners erforderlich sind, bis zur Höhe von insgesamt 250 Euro pro Fall;
 - die Kosten für die Vertretung vor einer gesetzlichen Schlichtungsstelle (wie dem Bau-Schlichtungsausschuss der Wirtschaftskammer, der Verbraucherschlichtungsstelle, etc.) sowie die Pauschalgebühr anteilig im Verhältnis der beteiligten Parteien.
 Nicht ersetzt werden Kosten für Urteilsveröffentlichungen und strafrechtliche Vollzugsmaßnahmen.
- 6.3. im Zivilprozess auch die Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist; Unter den gleichen Voraussetzungen trägt der Versicherer im Strafverfahren auch die Kosten des Schriftsatzes der Subsidiaranklage.
- 6.4. die Kosten der Hin- und Rückfahrt des Versicherungsnehmers zu und von einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei von diesem angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist; Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse einschließlich Zuschlägen. Steht dieses Transportmittel nicht zur Verfügung, ersetzt der Versicherer die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Bahnanschluss. Ist der Ort der Einvernahme mehr als 1.500 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt, erfolgt eine Kostenerstattung für einen Linienflug der Economy-Klasse.
- 6.5. vorschussweise jene Beträge,
 - 6.5.1. die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssten, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen. Ausgeschlossen ist diese Vorschussleistung beim Vorwurf vorsätzlicher strafbarer Handlungen oder Unterlassungen.
 - 6.5.2. die dem Versicherungsnehmer wegen von ihm beantragter einstweiliger Vorkehrungen gem. § 458 Zivil-

prozessordnung oder einstweiliger Verfügungen gem. §§ 378 ff Exekutionsordnung vom Gericht aufgetragen werden (Sicherheitsleistungen). Dieser Vorschuss ist innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft der Aufhebung der einstweiligen Vorkehrung bzw. Verfügung zurückzuzahlen.

- 6.6. Kosten gem. Pkt. 6.1., Pkt. 6.2., Pkt. 6.4. und Pkt. 6.8. exklusive Umsatzsteuer, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist;
- 6.7. Kosten gem. Pkt. 6.1., Pkt. 6.2. und Pkt. 6.4. unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen, wenn und solange Teilzahlungen durch die Gegenseite Kapital und Zinsen nicht übersteigen (ausgenommen Inkassofälle gem. Artikel 23.2.3.5.).
- 6.8. in Fällen außergerichtlicher Konfliktlösung durch Mediation
 - 6.8.1. die ab der 2. Mediationssitzung auf den Versicherungsnehmer entfallenden Honorarkosten des Mediators und die Kosten der Verfassung der abschließenden Mediationsvereinbarung (Punktation), bis maximal 4.500 Euro. Sind auch nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
Bei familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen (Artikel 25.2.2.) werden die Kosten eines Teams von zwei Mediatoren (Co-Mediation) bis maximal 4.500 Euro übernommen, sofern und soweit diese nicht durch hoheitliche Zuschüsse oder Förderungen abgedeckt werden.
 - 6.8.2. Scheitert die Mediation und verlangt der Versicherungsnehmer Deckung für die Vertretung vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, zahlt der Versicherer die Kosten für maximal 3 zweistündige Mediationssitzungen.
 - 6.8.3. Die Versicherungsleistung für Mediation erstreckt sich nicht auf Kosten beigezogener Sachverständiger sowie Kosten der Verfassung formalrechtlich wirksamer Schriftsätze, Vereinbarungen und Behördeneingaben, wie von Dienstverträgen, Mietverträgen, Grenzberichtigungsanträgen, Servitutsverträgen, Scheidungsvergleichen, etc.
- 6.9. Der Versicherer hat die Leistungen nach Pkt. 6.1. bis Pkt. 6.8. zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erbringen.
Die Leistung gem. Pkt. 6.1. ist fällig, sobald der Rechtsvertreter die Angelegenheit endgültig außergerichtlich erledigt hat oder das Verfahren rechtskräftig beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote schriftlich gelegt wurde. Der Versicherungsnehmer kann eine Zwischenabrechnung frühestens dann verlangen, wenn bei Verfahren über mehrere Instanzen eine Instanz beendet ist und dem Versicherungsnehmer eine Honorarnote schriftlich gelegt wurde.
Die Leistung gem. Pkt. 6.2. bis Pkt. 6.5. und Pkt. 6.8. ist fällig, sobald der Versicherungsnehmer zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
7. Die Leistungspflicht des Versicherers ist begrenzt wie folgt:
 - 7.1. Die Höchstgrenze der vom Versicherer zu erbringenden Leistungen in einem Versicherungsfall, der den Betriebsbereich (siehe etwa Artikel 19.1.3.) betrifft, bildet für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen oder Unternehmen die im Zeitpunkt des Versicherungsfalles laut Vertrag gültige Versicherungssumme.
 - 7.2. Für Versicherungsfälle, die den Privat- oder Berufsbereich (siehe etwa Artikel 19.1.1. und 1.2.) betreffen, ist keine Versicherungssumme als Höchstgrenze vereinbar. In den besonderen Bestimmungen kann davon abweichend ein Limit als Risikobegrenzung vereinbart werden.
 - 7.3. Machenzumindest 10 Versicherungsnehmer Ansprüche zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen aus einem oder mehreren Versicherungsverträgen geltend und sind ihre Interessen aufgrund der gleichen oder einer gleichartigen Ursache gegen den/dieselben Gegner gerichtet, liegt ein Massenschadenfall vor. Der Versicherer ist bei Massenschäden berechtigt, seine Leistungspflicht vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Gemeinschaftsklagen oder individueller Ansprüche
 - auf die außergerichtliche Wahrnehmung durch von ihm ausgewählte Rechtsvertreter;
 - auf gegebenenfalls notwendige Anschlusserklärungen als Privatbeteiligte und auf die Forderungsanmeldungen in Insolvenzverfahren sowie
 - auf notwendige Musterverfahren zu beschränken. Die dem Versicherer für die Vorbereitung und Durchführung von Musterverfahren entstehenden Kosten werden nach Kopfteilen auf alle betroffenen Versicherungsnehmer angerechnet. Werden vom Versicherer Gemeinschaftsklagen oder sonstige

gemeinschaftliche Formen der gerichtlichen Interessenwahrnehmung organisiert oder empfohlen und nimmt der Versicherungsnehmer freiwillig daran teil, oder werden mehrere Klagen vom Gericht verbunden, übernimmt der Versicherer die dem einzelnen Versicherungsnehmer entstehenden Kosten bis 50.000 Euro. Wenn und sobald die Versicherungsnehmer durch diese Maßnahmen nicht ausreichend gegen einen Verlust ihrer Ansprüche durch drohende Verjährung geschützt sind, übernimmt der Versicherer die Kosten für die individuelle, gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen zur Hemmung/Unterbrechung der Verjährung bis zu 25.000 Euro.

Ist nach Klärung der für alle betroffenen Versicherungsnehmer maßgeblichen Vorfällen noch die gerichtliche Geltendmachung individueller Ansprüche notwendig, besteht dafür Versicherungsschutz bis zu 50.000 Euro pro Versicherungsfall.

Bei einem Massenschaden mit mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich und zeitlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, stehen pro Versicherungsnehmer für alle Versicherungsfälle insgesamt bis zu 300.000 Euro zur Verfügung. Sofern der Versicherungsschutz die Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder -gerichten bzw. vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof umfasst, können diese Bestimmungen sinngemäß angewandt werden.

- 7.4. Bei einem Vergleich trägt der Versicherer die Kosten nur in dem Umfang, der dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entspricht. Dies gilt nicht in Mediationsverfahren.
 - 7.5. Der Versicherer trägt
 - 7.5.1. bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners neben den Kosten der Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren auch die Kosten des durch eine Bestreitung oder Anfechtung notwendigen Zivilverfahrens.
 - 7.5.2. nach Vorliegen eines Exekutionstitels (z. B. eines Urteils)
 - 7.5.2.1. Kosten der Rechtsverwirklichung für höchstens fünf Exekutionsversuche, einschließlich der Anmeldung der Forderung in einem Insolvenzverfahren, begrenzt mit 11.000 Euro.
 - 7.5.2.2. bei Vereinbarung des Exekutionspakets, im Rahmen der Leistungsbegrenzung gem. Pkt. 7.5.2.1.,
 - Kosten des Transports und der Verkaufsverwahrung in Exekution gezogener beweglicher Sachen sowie Kosten der Beiziehung eines Schlossers;
 - nach einem gedeckten Verfahren in Österreich Kosten von Auskünften über die Bonität des Verpflichteten für Exekutionsschritte in Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Italien;
 - rückwirkend die Kosten einer Drittschuldnerklage des Versicherungsnehmers, wenn in Fällen des § 308 Abs.1 Exekutionsordnung (EO) ein Versäumnisurteil ergeht oder wenn in Fällen des § 301 Abs. 3 EO ausschließlich eine Bestreitung des Kostenersatzanspruches durch den Drittschuldner erfolgt;
 - bis zur Höhe von insgesamt 250 Euro pro Fall
 - Betreibungsgebühren von bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden,
 - Kosten, die zur Unterstützung der Exekutionsführung für eine Online-Meldeanfrage im Zentralmelderegister, für eine Auskunft über das Geburtsdatum oder die Vermögensverhältnisse des Schuldners erforderlich sind,
 - Kosten des Schriftsatzes, mit welchem die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verpflichteten beantragt wird, sofern die Betreuung in Österreich erfolgt.
- Sind diese Deckungserweiterungen versichert, werden mehrere, in einem Exekutionsantrag verbundene Exekutionsmittel als ein einziger Exekutionsversuch gewertet.
- 7.6. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die Geltendmachung oder die Abwehr von Ansprüchen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander. Werden bei Wahrnehmung der rechtlichen Interessen vom Gegner Forderungen aufrechnungsweise geltend gemacht, für deren Abwehr kein

Versicherungsschutz besteht, trägt der Versicherer nur die Kosten, die der Versicherungsnehmer zu tragen hätte, wenn nur seine Aktivforderung Gegenstand der Interessenwahrnehmung gewesen wäre.

Bei einem Vergleich gilt Pkt. 7.4. bezogen auf die unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche.

- 7.7. Sind mehrere Delikte Gegenstand eines Strafverfahrens, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen für die Honorierung anwaltlicher Leistungen zueinander.
- 7.8. Erfolgt die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für versicherte und nicht versicherte Personen in einem Verfahren oder in verbundenen Verfahren, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig.
8. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer einen Teil der Kosten selbst trägt (Selbstbeteiligung). Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart gelangt diese nicht zur Anwendung, wenn die Rechtsvertretung durch eine Kammer für Arbeiter und Angestellte oder die Wirtschaftskammer erfolgt.

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. im Zusammenhang
 - 1.1. mit Kriegen, inneren Unruhen, Terroranschlägen oder Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, von Streiks oder Aussperrungen;
 - 1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen durch Gesetze oder Verordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation. Dies gilt nicht für Verbraucherverträge;
 - 1.3. mit Katastrophen;
Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.
 - 1.4. mit
 - Auswirkungen der Atomenergie;
 - genetischen Veränderungen oder gentechnisch veränderten Organismen;
 - Auswirkungen elektromagnetischer Felder oder Infraschall;Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit eine humanmedizinische Behandlung zugrunde liegt.
 - 1.5. mit Schäden, die auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind;
 - 1.6. mit
 - der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden oder von ihm erworben werden;
 - der Planung derartiger Maßnahmen und
 - der Finanzierung des Bauvorhabens.Dieser Ausschluss gilt nicht für die Geltendmachung von Personenschäden sowie im Straf-Rechtsschutz;
 - 1.7. mit der Finanzierung des Erwerbs eines Gebäudes, Gebäudeteiles oder eines Grundstücks durch den Versicherungsnehmer.
 - 1.8. mit der Veranlagung von Vermögensgegenständen und Geld (auch in betriebliche Vorsorgekassen und Pensionskassen) und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.
Dieser Ausschluss gilt nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Spareinlagen nach Maßgabe des § 31 Abs 1 Bankwesengesetz (BWG) und mit klassischen (nicht fondsgebundenen) Lebensversicherungsverträgen.
 - 1.9. mit
 - dem Ankauf und Verkauf von digitalen Währungen (Kryptowährungen)
 - dem Tausch in und von Kryptowährungen
 - der Generierung und Verwendung von Kryptowährungen
 - Fehlern in der Kryptowährungen zugrundeliegenden Registrierung und Datenverarbeitung (wallets, Blockchain, etc.) und der damit zusammenhängenden Beratung, Vermittlung und Verwaltung.
2. im Zusammenhang
 - 2.1. mit Spiel- und Wettverträgen, Gewinnzusagen oder diesen vergleichbaren Mitteilungen;

- 2.2. mit der Tätigkeit als
 - Organwalter und sonstiger Funktionär eines Vereins oder einer politischen Partei;
 - Amtsträger oder Organ einer Kirche oder Religionsgemeinschaft;
 - Träger eines politischen Amtes oder Mandats, wie insbesondere als Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines allgemeinen Vertretungskörpers des Bundes, der Länder oder von Gemeinden, als Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gemeinderat, etc.
- 2.3. mit Tätigkeiten, für die der Versicherungsnehmer nicht die erforderliche Gewerbeberechtigung oder sonstige Ausübungsbefugnis besitzt.
- 2.4. mit Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen.
3. im Zusammenhang
 - 3.1. mit Immaterialgüterrecht und Verträgen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
 - 3.2. mit Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht;
 - 3.3. mit Gesellschafts-, Genossenschafts- und Vereinsrecht, Recht der Stillen Gesellschaften sowie Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften;
 - 3.4. mit Vergaberecht;
 - 3.5. mit Steuer-, Zoll- und sonstigem Abgabenrecht;
 - 3.6. mit Disziplinarrecht;
 - 3.7. mit Handelsvertreterrecht;
4. aus
 - 4.1. Verträgen, mit denen eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wurde (z. B. Wechselbegebung, Vergleich, Anerkenntnis), es sei denn, ohne die neue Rechtsgrundlage wäre Versicherungsschutz gegeben;
 - 4.2. Verträgen über Superädifikate und Timesharing, aus Teilnutzungsverträgen sowie aus Verträgen über Wiederkaufs-, Rückverkaufs-, oder Vorkaufsrechte an unbeweglichen Sachen oder aus Vorverträgen über unbewegliche Sachen;
 - 4.3. Versicherungsverträgen mit dem eigenen Rechtsschutz-Versicherer.
5. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen
 - 5.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen oder Unternehmen untereinander und mitversicherter Personen oder Unternehmen gegen den Versicherungsnehmer.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17) für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigter Insassen des versicherten Fahrzeugs gegen die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters.
 - 5.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Lebensgefährten auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, sofern die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft steht;
 - 5.3. die Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherungsnehmer abgetreten wurden, und die Abwehr von Haftungen aus Verbindlichkeiten anderer Personen, die der Versicherungsnehmer übernommen hat, wenn die Abtretung oder Haftungsübernahme erfolgte, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, oder nachdem vom Versicherungsnehmer, Gegner oder einem Dritten eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlung oder Willenserklärung vorgenommen wurde;
 - 5.4. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem über das Vermögen des Versicherungsnehmers beantragten Insolvenzverfahren;
 - 5.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat sowie solche, die im Zusammenhang mit der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.
6. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen (Artikel 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25 und 26) und in den Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung spezielle Ausschlussregelungen enthalten.

Artikel 8

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Versicherungsanspruchs zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

- 1.1. den Versicherer
 - 1.1.1. unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären,
 - 1.1.2. ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen und
 - 1.1.3. vor der Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen die Bestätigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer einzuholen (Artikel 9);
 - 1.2. dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters (Artikel 10) zu überlassen und dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
 - 1.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln;
 - 1.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert, sowie alles zu unternehmen, was eine gänzliche oder teilweise Kostenerstattung durch Dritte ermöglicht;
 - 1.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
 - 1.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren;
 - 1.5.2. vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers zur Notwendigkeit der Maßnahmen (Artikel 6.3.), einzuholen; der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen;
 - 1.5.3. soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens, insbesondere eines Musterverfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
 2. Neben diesen Obliegenheiten sind in Artikel 6.2. und in Artikel 13 weitere und in den Besonderen Bestimmungen (Artikel 17, 18 und 19) sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung spezielle Obliegenheiten geregelt.
 3. Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang).
- ist er berechtigt, die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen;
- 2.3. dass erfahrungsgemäß keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat er das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen.
 3. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung oder das Vorgehen zur Beilegung des Streitfalles, für den Deckung begehrt wird, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz durch Beantragung eines Schiedsgutachterverfahrens oder ohne Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gerichtlich geltend machen.
 4. Die gänzliche oder teilweise Ablehnung der Kostenübernahme wegen nicht hinreichender oder fehlender Aussicht auf Erfolg oder sonstiger Meinungsverschiedenheiten im Sinne des Pkt. 3. ist dem Versicherungsnehmer unter Bekanntgabe der Gründe und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens gem. Pkt. 5. in geschriebener Form mitzuteilen. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten sind vom Versicherer zu tragen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Versicherungsschutzes vorliegen. Unterlässt der Versicherer den Hinweis gem. Absatz 1, gilt der Versicherungsschutz für die begehrte Maßnahme als anerkannt.
 5. Verlangt der Versicherungsnehmer die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens, so muss er innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der (Teil-) Ablehnung des Versicherers unter gleichzeitiger Benennung eines Rechtsanwaltes die Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens in geschriebener Form beantragen. Ist der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt nicht bereits anwaltlich vertreten, verlängert sich die Frist um weitere 14 Tage. Der Versicherer hat nach Einlangen des Antrages innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen Rechtsanwalt in geschriebener Form namhaft zu machen und diesen mit der Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens zu beauftragen. Versicherungsnehmer und Versicherer dürfen nur solche Rechtsanwälte als Schiedsgutachter benennen, die im konkreten Streitfall noch nicht als Rechtsvertreter tätig waren. Bei Anwaltsgesellschaften schließt die Vertretungstätigkeit eines Anwaltes alle anderen von der Nominierung als Schiedsgutachter aus.
 6. Kommen die beiden Rechtsanwälte zu einer einheitlichen Meinung, so sind Versicherer und Versicherungsnehmer an diese Entscheidung gebunden. Weicht diese Entscheidung jedoch von der wirklichen Sachlage erheblich ab, können Versicherungsnehmer oder Versicherer diese Entscheidung gerichtlich anfechten. Treffen die beauftragten Rechtsanwälte innerhalb von 4 Wochen keine oder keine übereinstimmende Entscheidung, kann der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf Versicherungsschutz gerichtlich geltend machen.
 7. Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen in diesem Verfahren vom Versicherer bzw. Versicherungsnehmer zu tragen, wobei die Kostentragungspflicht des Versicherungsnehmers mit der Höhe seiner eigenen Anwaltskosten begrenzt ist. Kommt es zu keiner Einigung, trägt jede Seite die Kosten ihres Rechtsanwaltes. Diese Kosten teilen das Schicksal der Kosten eines allfälligen Deckungsprozesses.

Artikel 9

Wann und wie hat der Versicherer zum Versicherungsanspruch des Versicherungsnehmers Stellung zu nehmen?

Was hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer über die Art der Vorgangsweise oder die Erfolgsaussichten zu geschehen? (Schiedsgutachterverfahren)

1. Der Versicherer hat binnen 2 Wochen nach Geltendmachung des Versicherungsanspruchs durch den Versicherungsnehmer und Erhalt der zur Prüfung dieses Anspruches notwendigen Unterlagen und Informationen dem Versicherungsnehmer gegenüber in geschriebener Form den Versicherungsschutz grundsätzlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Der Versicherer ist innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist berechtigt, diese durch einseitige Erklärung um weitere 2 Wochen zu verlängern.
2. Davon unabhängig hat der Versicherer das Recht, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung anzustellen. Kommt er nach Prüfung des Sachverhaltes unter Berücksichtigung der Rechts- und Beweislage zum Ergebnis,
 - 2.1. dass hinreichende Aussicht besteht, in einem Verfahren im angestrebten Umfang zu obsiegen, hat er sich zur Übernahme aller Kosten nach Maßgabe des Artikels 6 (Versicherungsleistungen) bereit zu erklären;
 - 2.2. dass diese Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d.h. ein Unterliegen in einem Verfahren wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen,

Artikel 10

Wer wählt den Rechtsvertreter aus, durch wen und wann wird dieser beauftragt und was hat bei Vorliegen einer Interessenkollision zu geschehen?

1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (Rechtsanwalt, Notar etc.) frei zu wählen. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer auf sein Wahlrecht hinzuweisen, sobald dieser Versicherungsschutz für die Einleitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens verlangt.
2. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer zur sonstigen Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen einen Rechtsanwalt frei wählen, wenn beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist. Eine Interessenkollision liegt vor,
 - wenn der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Ereignisses Ansprüche aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei demselben Versicherer geltend macht und das Rechtsschutz-Interesse des Versicherungsnehmers im Gegensatz zum wirtschaftlichen

Interesse des Versicherers in einem anderen Versicherungszweig steht, oder

- wenn in einer Zivilsache ein Gegner auftritt, dem der Versicherer aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages für dasselbe Ereignis den Versicherungsschutz bestätigt hat.

Tritt eine Interessenkollision ein, hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer von diesem Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen und ihn auf sein Wahlrecht hinzuweisen.

3. Der Versicherer ist berechtigt, einen Rechtsvertreter auszuwählen,
 - 3.1. wenn die versicherte außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht durch den Versicherer selbst vorgenommen wird;
 - 3.2. in Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes;
 - 3.3. wenn innerhalb von einem Monat vom Versicherungsnehmer kein Rechtsvertreter namhaft gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer auf sein Wahlrecht und die Folgen des Fristablaufes hingewiesen hat.
4. Der Versicherer ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Geltendmachung seines Versicherungsanspruchs keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
5. Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt durch den Versicherer im Namen und im Auftrag des Versicherungsnehmers
 - 5.1. im Strafverfahren, Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung, bei Inanspruchnahme des Beratungs-Rechtsschutzes und bei Vorliegen einer Interessenkollision sofort;
 - 5.2. in allen anderen Fällen nach Scheitern seiner außergerichtlichen Bemühungen (Artikel 8.1.5.1.).
6. Der Rechtsvertreter trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber unmittelbar die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Eine diesbezügliche Haftung des Versicherers besteht nicht. Der Versicherer haftet aber für ein allfälliges Verschulden bei der Auswahl eines Rechtsvertreters.
7. In Mediationsfällen kann der Versicherungsnehmer den Mediator aus einem mehrere Personen umfassenden Vorschlag des Versicherers auswählen. Die Regeln der Punkte 5. und 6. gelten analog.

Artikel 11

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden und wann gehen Ansprüche auf den Versicherer über?

1. Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers auf Erstattung von Beträgen, die der Versicherer für ihn geleistet hat, gehen mit ihrer Entstehung auf den Versicherer über.

Bereits an den Versicherungsnehmer zurückgezahlte Beträge sind dem Versicherer zu erstatten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei der Geltendmachung dieser Ansprüche zu unterstützen und ihm auf Verlangen eine Abtretungsurkunde auszustellen.

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode und als Hauptfälligkeit, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages ist der jährlich wiederkehrende Termin, zu dem das Versicherungsjahr beginnt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als erster Hauptfälligkeitstermin der dem Antragsaufnahmedatum folgende Monatserste.
2. Die Prämie ist im Voraus zu entrichten. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe §§ 38, 39 und 39a VersVG im Anhang).

3. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach übermittelt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben. Sind in den Besonderen Bestimmungen (Artikel 20, 21 und 23 bis 26) und in den Ergänzenden Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung Wartefristen vorgesehen, dann beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartefristen.

Artikel 13

Was gilt bei Vergrößerung oder Verminderung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, einen nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretenen, für die Übernahme der Gefahr erheblichen Umstand dem Versicherer längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.
2. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine höhere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherer die erhöhte Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an verlangen.

Unrichtige oder unterbliebene Angaben zum Nachteil des Versicherers berechtigen diesen, die Leistungen nur insoweit zu erbringen, als es dem Verhältnis der vereinbarten Prämie zu der Prämie entspricht, die bei richtigen und vollständigen Angaben hätte gezahlt werden müssen. Diese Kürzung der Leistungen tritt nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht (siehe § 6 Abs. 1a VersVG im Anhang).
3. Wird die höhere Gefahr nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, kann der Versicherer innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, in welchem er von dem für die höhere Gefahr erheblichen Umstand Kenntnis erlangt hat, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Bei unrichtigen oder unterbliebenen Angaben zum Nachteil des Versicherers ist dieser von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer der Versicherungsnehmer beweist, dass die Unrichtigkeit oder das Unterbleiben der Angaben nicht auf seinem Verschulden beruht (siehe § 6 Abs. 1a VersVG im Anhang).
4. Tritt nach Vertragsabschluss ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand ein, der nach dem Tarif eine geringere als die vereinbarte Prämie rechtfertigt, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie vom Eintritt dieses Umstandes an herabgesetzt wird. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als einen Monat nach dessen Eintritt an, wird die Prämie vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
5. Wird eine erhebliche Erhöhung der versicherten Gefahr gem. den §§ 23 – 30 VersVG (siehe Anhang) durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen oder durch eine Änderung der Judikatur der Höchstgerichte bewirkt (§ 27 Abs. 3 VersVG), so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen oder Veröffentlichung der geänderten Judikatur in geschriebener Form
 - 5.1. dem Versicherungsnehmer eine dieser Gefahrerhöhung entsprechende verhältnismäßige Prämienenerhöhung anbieten oder
 - 5.2. den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Anbot zur Änderung des Versicherungsvertrages gilt als angenommen, wenn ihm innerhalb eines Monats nach seinem Empfang in geschriebener Form zugestimmt wird. Bei Nichtannahme oder Ablehnung des Angebotes gilt der Versicherungsvertrag als vom Versicherer gekündigt. In diesem Fall endet der Versicherungsvertrag einen Monat nach Empfang der Ablehnung, bei Nichtannahme zwei Monate nach Empfang des Angebotes.

Im Anbot zur Vertragsänderung hat der Versicherer auf diese Rechtsfolgen ausdrücklich hinzuweisen. Für die Prämienberechnung ist Artikel 15.4.2. (letzter Absatz) sinngemäß anzuwenden.

Artikel 14 (entfallen)

Artikel 15

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

2. Ablaufkündigung bei Verbraucherverträgen

Bei Versicherungsverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), beträgt die Kündigungsfrist gemäß Pkt 1. einen Monat. Der Versicherer wird den Verbraucher vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.

3. Risikowegfall

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass ein versichertes Risiko vor Ende der Vertragszeit weggefallen ist, endet der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos vorzeitig mit Wegfall des Risikos.

Fällt eines von mehreren versicherten Risiken weg, so bleibt der Vertrag in entsprechend eingeschränktem Umfang bestehen.

Dem Versicherer gebührt die anteilige Prämie bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer Kenntnis vom Risikowegfall erlangt. Der Versicherer ist berechtigt, die für die vorgesehene längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) im vereinbarten Ausmaß nach zu verrechnen. Die Höhe der Nachverrechnung ist der Übersicht im Anhang (Punkt 5.4.) zu entnehmen.

Fällt das versicherte Risiko vor Vollendung des ersten Versicherungsjahres weg beträgt die Prämie bei einmonatiger Vertragsdauer 20 Prozent, für jeden weiteren Monat 10 Prozent, ab neun Monaten 100 Prozent der Prämie für einjährige Vertragsdauer.

4. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles – ausgenommen Fälle des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22) – kann der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen gekündigt werden:

- 4.1. Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn der Versicherer
 - die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verzögert hat,
 - die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
 - die Ablehnung der Kostenübernahme gem. Artikel 9.4. ohne Angabe von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens ausgesprochen hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Ablauf der Frist für die Bestätigung und/oder Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.),
- nach Zugang der unbegründeten oder ungerechtfertigten Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. nach Zugang der Ablehnung der Kostenübernahme ohne Begründung und/oder Rechtsbelehrung,
- nach Rechtskraft des stattgebenden Urteiles im Falle einer Deckungsklage.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.

- 4.2. Der Versicherer kann zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn

- der Versicherungsschutz bestätigt wurde,
- er eine Leistung erbracht hat,
- der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben hat,
- der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Bestätigung des Versicherungsschutzes,
- nach Erbringen einer Versicherungsleistung,
- nach Kenntnis der Arglistigkeit, der Mutwilligkeit, des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

Die Kündigung kann grundsätzlich nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Der Versicherer verzichtet, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.

- 4.3. Bei Verbraucherverträgen ist auch der Versicherungsnehmer nach überdurchschnittlicher Inanspruchnahme der Versicherung berechtigt, den Versicherungsvertrag im Schadenfall zu kündigen.

Als überdurchschnittliche Inanspruchnahme der Versicherung gem. Pkt. 4.2. und Pkt. 4.3. gilt bei Verbraucherverträgen der Eintritt von drei oder mehr kostenbelasteten Versicherungsfällen – ausgenommen Fälle des Beratungs-Rechtsschutzes Artikel 22 – innerhalb von längstens drei Versicherungsperioden.

Die Kündigung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen

- nach Bestätigung des Versicherungsschutzes,
- nach Erbringen einer Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie. Kündigt der Versicherer, verzichtet er, die für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt) nach zu verrechnen.

5. Kündigung nach Verhängung von Sanktionsmaßnahmen

Werden über den Versicherungsnehmer Sanktionen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung von der Österreichischen Nationalbank gemäß dem Sanktionengesetz, von der Europäischen Union, den Vereinten Nationen oder vom Office of Foreign Assets Control („OFAC“) of the US Department of the Treasury verhängt, kann der Versicherer innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der Sanktion den Versicherungsvertrag sofort ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

Besondere Bestimmungen

Artikel 17

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz), je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für alle
 - privat und beruflich (siehe etwa Artikel 19.1.1. und 1.2.) sowie
 - kurzfristig (bis zu 4 Wochen) vom Versicherungsnehmer und seinen Familienangehörigen betrieblichgenutzten zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen (gem. § 1 Kraftfahrzeuggesetz) zu Lande sowie Anhänger, oder
- 1.2. der Versicherungsnehmer für alle betrieblich und privat genutzten zulassungspflichtigen Motorfahrzeuge (gem. § 1 Kraftfahrzeuggesetz) zu Lande sowie Anhänger und alle fremden zulassungspflichtigen Motorfahrzeuge zu Lande, die der versicherte Betrieb in Gewahrsam hat (ausgenommen Leihfahrzeuge), oder
- 1.3. der Versicherungsnehmer für alle betrieblich und gemischt (privat und betrieblich) genutzten zulassungspflichtigen Motorfahrzeuge (gem. § 1 Kraftfahrzeuggesetz) zu Lande sowie Anhänger und alle fremden zulassungspflichtigen Motorfahrzeuge zu Lande, die der versicherte Betrieb in Gewahrsam hat (ausgenommen Leihfahrzeuge), oder
- 1.4. der Versicherungsnehmer für ein oder mehrere in der Police bezeichnete zulassungspflichtige Motorfahrzeuge zu Lande (gem. § 1 Kraftfahrzeuggesetz) sowie Anhänger und Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft,

die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in allen 4 Varianten auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen.

2.1.1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gem. Pkt. 2.4.).

2.1.2. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes, fremdes Gut ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung vor Gerichten in Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten ab der ersten Verfolgungshandlung wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.5.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. Im Anwendungsbereich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten

- der Verteidigung von Verband und mitversicherten, physischen Personen in gemeinsamen oder getrennten Verfahren;
- eines vom Gericht bestellten Kollisionskurators oder eines weiteren Verteidigers, dessen Einschaltung wegen Interessenkollision notwendig wird.

2.2.3. Im Ermittlungsverfahren besteht Versicherungsschutz ab der ersten Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung gegen den Versicherungsnehmer. Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die Kosten für

- Beratung vor und Beistandsleistung bei der Vernehmung als Beschuldigter,
- Akteneinsicht und Beweisanträge bzw. eine schriftliche oder mündliche (Firmen-) Stellungnahme,
- Einsprüche wegen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren,
- Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse 1. Instanz inklusive Haftbeschwerden,
- die Teilnahme an Hausdurchsuchungen und gerichtlichen Beweisaufnahmen,
- Verteidigungsmaßnahmen im Rahmen staatsanwaltlicher Diversion sowie
- in Abstimmung mit dem Versicherer die Kosten sonstiger, notwendiger Verteidigungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Kosten eines Privatgutachters.

Diese Leistungen sind mit 50.000 Euro limitiert.

2.2.4. In Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten besteht – soweit nichts anderes vereinbart ist – Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 210 Euro festgesetzt wird.

Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 210 Euro festgesetzt wird.

Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz zunächst nur für eine Kommission und einen Schriftsatz oder eine Verhandlung. Für darüber hinausgehende Maßnahmen besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gem. Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten nach Verkehrsunfällen sowie bei Delikten, die eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Berechtigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Übertretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde.

In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.

2.4. Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

2.4.1. aus Versicherungsverträgen

2.4.2. aus sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers, die versicherte Fahrzeuge und Anhänger einschließlich Ersatzteile und Zubehör betreffen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von

- Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;
- Bereicherungsansprüchen zwischen Vertragspartnern, sofern das zugrunde liegende Rechtsverhältnis gedeckt wäre;
- Herausgabeansprüchen aus Kauf-, Tausch-, Leihe-, Miet-, Verwahrungs-, Werk- und Kommissionsverträgen zwischen Vertragspartnern.

2.5. Erweiterte Deckung

- 2.5.1. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung (vgl. Pkt. 2.1. bis 2.3.) umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Rechtsmittel vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.
- 2.5.2. Der Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen gem. Pkt. 2.4.1. umfasst auch die Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers als Bezugsberechtigter von Insassenunfall-Versicherungsverträgen. Ist Fahrzeug-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.1. versichert, besteht dieser Versicherungsschutz auch für die Familienangehörigen gem. Artikel 5.1.
- 2.5.3. In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.1. bis 1.3. erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus
- Nutzungsverträgen über Leihfahrzeuge und
 - aus Verträgen über die Anschaffung weiterer zulassungspflichtiger Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen, wenn diese Fahrzeuge für die gem. Pkt. 1. jeweils vereinbarte Nutzung vorgesehen sind.
- In Verbindung mit Fahrzeug-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.4. besteht – soweit nichts anderes vereinbart ist – kein Versicherungsschutz aus Verträgen über die Anschaffung eines Folgefahrzeuges gem. Pkt. 5.2.
- 2.5.4. Abweichend von Artikel 3.1. besteht rückwirkend Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag sowie aus dem Abschluss von Versicherungsverträgen über das versicherte Fahrzeug, wenn
- der Antrag auf Rechtsschutz-Versicherung binnen einer Woche ab Anmeldung des Fahrzeuges gestellt wird,
 - das Fahrzeug von einem konzessionierten Händler mit einem beliebigen Markenvertrag angekauft wurde,
 - es sich bei dem Fahrzeug um ein einspuriges Fahrzeug bzw. um einen PKW, Kombi oder LKW bis 3,5 Tonnen höchst zulässiges Gesamtgewicht handelt und
 - die Erstzulassung im Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt.
- 2.5.5. Wurden Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers vom Gegner oder dessen Haftpflichtversicherung beglichen, besteht Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Regressansprüchen des Gegners oder dessen Haftpflichtversicherung.

2.6. Herausgabe-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung oder Abwehr dinglicher Herausgabeansprüche, die versicherte Motorfahrzeuge und Zubehör betreffen. Nicht versichert sind Herausgabeansprüche zwischen Miteigentümern oder von Pfandrechtsgläubigern.

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Fahrzeug-Rechtsschutz – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

- 4.1. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz,
- 4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet.
- 4.2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gelten im Fahrzeug-Rechtsschutz ferner,
- 4.2.1. dass der Lenker einer gesetzlichen Verpflichtung ent-

spricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

- 4.2.2. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bestehen, soweit diese die Verletzung dieser Obliegenheiten weder kannten noch kennen mussten.

- 4.3. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2., 4.2.1. und 4.2.2. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes, einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

5. Welche Regelung gilt bei Stilllegung des Fahrzeuges und wann geht der Vertrag auf ein Folgefahrzeug über?

- 5.1. Wird ein nach Pkt. 1.4. versichertes Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr genommen, so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt.
- 5.2. Wird ein nach Pkt. 1.4. versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, geht der Versicherungsschutz frühestens ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des ursprünglich versicherten Fahrzeuges auf ein vorhandenes oder innerhalb von 3 Monaten anzuschaffendes Fahrzeug der gleichen Kategorie (Kraftrad, Kraftwagen, Sonderfahrzeug, etc.) über, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeuges tritt (Folgefahrzeug).
- Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeuges und die Daten des Folgefahrzeuges sind dem Versicherer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Anzeige, ist der Versicherer unter den in § 6 Abs. 1a 2. Satz VersVG (siehe Anhang) genannten Voraussetzungen und Begrenzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, für das Folgefahrzeug wurde das gleiche amtliche Kennzeichen ausgegeben oder es waren im Zeitpunkt des Versicherungsfalles beim Versicherungsnehmer nicht mehr Fahrzeuge vorhanden als bei ein und demselben Versicherer versichert waren.

6. Wann endet der Vertrag vorzeitig?

- 6.1. Sind der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen gem. Pkt. 1.1. oder der Versicherungsnehmer gem. Pkt. 1.2. und 1.3. seit mindestens einem Monat nicht mehr Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Fahrzeuges, kann der Versicherungsnehmer die Aufhebung des Versicherungsvertrages mit sofortiger Wirkung verlangen.
- 6.2. Hat oder erwirbt der Versicherungsnehmer kein Folgefahrzeug oder wünscht er keinen Versicherungsschutz für das Folgefahrzeug, ist er berechtigt, den Vertrag hinsichtlich dieses Risikos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des versicherten Fahrzeuges vorzunehmen.
- 6.3. Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gem. § 68 VersVG, umfasst die Deckung des Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutzes (Pkt. 2.4.) auch Versicherungsfälle, die innerhalb von 6 Monaten ab Risikowegfall eintreten.

Artikel 18

Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz für Fahrzeuglenker (Lenker-Rechtsschutz), je nach Vereinbarung mit oder ohne Lenker-Vertrags-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.);
- 1.2. der Versicherungsnehmer als Lenker von Fahrzeugen, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden.

Als Fahrzeug im Sinne dieser Bestimmungen gelten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von eigenen Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, soweit sie nicht das vom Versicherungsnehmer gelenkte Fahrzeug betreffen.

2.1.1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (versicherbar gem. Pkt. 2.4.).

2.1.2. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes, fremdes Gut ist nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung vor Gerichten in Ermittlungs- und Hauptverfahren sowie vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten ab der ersten Verfolgungshandlung wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

2.2.1. Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. Die Verletzung derartiger Vorschriften fällt abweichend von Artikel 7.5.5. unabhängig von der Verschuldensform unter Versicherungsschutz, wenn sie nicht zum Zwecke der Erzielung eines kommerziellen Vorteils begangen wurde.

2.2.2. Im Ermittlungsverfahren besteht Versicherungsschutz ab der ersten Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung gegen den Versicherungsnehmer. Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die Kosten für

- Beratung vor und Beistandsleistung bei der Vernehmung als Beschuldigter,
- Akteneinsicht und Beweisanträge bzw. eine schriftliche oder mündliche (Firmen-) Stellungnahme,
- Einsprüche wegen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren,
- Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse 1. Instanz inklusive Haftbeschwerden,
- die Teilnahme an Hausdurchsuchungen und gerichtlichen Beweisaufnahmen,
- Verteidigungsmaßnahmen im Rahmen staatsanwaltlicher Diversion sowie
- in Abstimmung mit dem Versicherer die Kosten sonstiger, notwendiger Verteidigungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Kosten eines Privatgutachters.

Diese Leistungen sind mit insgesamt 50.000 Euro limitiert. Für Verfahren, in denen Untersuchungshaft verhängt worden ist, steht dieses Sublimit gesondert zur Verfügung.

2.2.3. In Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten besteht – soweit nichts anderes vereinbart ist – Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 210 Euro festgesetzt wird. Werden in einer Strafverfügung mehrere Geldstrafen verhängt, besteht Versicherungsschutz für das gesamte Verfahren, wenn zumindest eine Geldstrafe von mehr als 210 Euro festgesetzt wird. Kommt es ohne Erlassung einer Strafverfügung zur Einleitung eines ordentlichen Verfahrens, besteht Versicherungsschutz zunächst nur für eine Kommission und einen Schriftsatz oder eine Verhandlung. Für darüber hinausgehende Maßnahmen besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Verfahren vor Erlassung eines Bescheides eingestellt oder wenn mit Bescheid eine Strafe gem. Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzt wird.

Unabhängig von der Höhe der Geldstrafe besteht Versicherungsschutz bei Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten nach Verkehrsunfällen sowie bei Delikten, die eine Vormerkung im Örtlichen Führerscheinsregister oder den Entzug der Lenkerberechtigung bewirken.

2.3. Führerschein-Rechtsschutz

für die Vertretung im Verfahren wegen Entziehung der behördlichen Genehmigung zum Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft, wenn das Verfahren im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder einer Über-

tretung von Verkehrsvorschriften eingeleitet wurde. In diesen Fällen umfasst der Versicherungsschutz auch die Vertretung im Verfahren zur Wiederausfolgung der Lenkerberechtigung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Verfahren wegen fehlender geistiger oder körperlicher Eignung eingeleitet wurde.

2.4. Lenker-Vertrags-Rechtsschutz

Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.4.1. Nutzungsverträgen über Leihfahrzeuge;

2.4.2. Reparaturverträgen, die während der Gewahrsame des Versicherungsnehmers über ein geliehenes oder angemietetes Fahrzeug zur Wiederherstellung des fahrbereiten Zustandes erforderlich werden;

2.4.3. Transport- und Garagierungsverträgen über geliehene oder angemietete Fahrzeuge.

2.4.4. Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers als Bezugsberechtigter von Insassenunfall-Versicherungsverträgen eines geliehenen oder angemieteten Fahrzeuges. Ist Lenker-Rechtsschutz gem. Pkt. 1.1. versichert, besteht dieser Versicherungsschutz auch für die Familienangehörigen gem. Artikel 5.1. Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen gilt auch die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

2.5. Erweiterte Deckung zu Pkt. 2.1. bis 2.3.

2.5.1. Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder einem Strafverfahren nach einem Verkehrsunfall sowie im Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten für Rechtsmittel vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.

2.5.2. Wurden Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers vom Gegner oder dessen Haftpflichtversicherung beglichen, besteht Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Regressansprüchen des Gegners oder dessen Haftpflichtversicherung.

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Lenker-Rechtsschutz – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

4.1. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gelten,

4.1.1. dass der Lenker die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;

4.1.2. dass der Lenker sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet.

4.2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gelten ferner,

4.2.1. dass der Lenker einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen;

4.2.2. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht.

4.3. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2., 4.2.1. und 4.2.2. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes, einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes festge-

stellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

5. Wann endet der Versicherungsvertrag vorzeitig?

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er voraussichtlich dauernd daran gehindert ist, ein Fahrzeug zu lenken oder dass er seine Tätigkeit als Berufsfahrer endgültig aufgegeben hat, wird über sein in geschriebener Form übermitteltes Verlangen der Vertrag hinsichtlich dieses Risikos aufgelöst.

Artikel 19

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat-, Berufs- und Betriebsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich betreffen; Versicherungsfälle, die aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit resultieren, sind im Privatbereich dann versichert, wenn für die Ausübung der Erwerbstätigkeit keine Gewerbeberechtigung oder Ausübungsbefugnis erforderlich ist.

Ist eine Gewerbeberechtigung oder Ausübungsbefugnis erforderlich, besteht Versicherungsschutz im Privatbereich, wenn der aus dem Versicherungsfall resultierende Streitwert den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt und wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit maximal 20 % des Gesamteinkommens betragen.

1.2. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.), in ihrer Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit für den Betrieb zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten. Ist der Versicherungsnehmer Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, besteht Versicherungsschutz, wenn Gegenstand der Auseinandersetzung ausschließlich die vom Versicherungsnehmer erbrachte Leistung ist und der Versicherungsnehmer Prozesspartei ist. Artikel 7.3.3. ARB bleibt unberührt.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen

- erlittener Personen-, Sach- oder Vermögensschäden;
- Sachschäden an fremden Objekten im Gewahrsam des Versicherungsnehmers.

2.2. Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Hauptverfahren vor Gerichten ab Anklage sowie vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten ab der ersten Verfolgungshandlung

2.2.1. wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

2.2.2. Bei Anklage wegen vorsätzlicher strafbarer Handlungen und Unterlassungen besteht Versicherungsschutz für den Vorwurf von

- Vergehen (im Sinne des § 17 Abs. 2 Strafgesetzbuch), solange eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes nicht erfolgt. Im Falle einer Verurteilung wegen Vorsatzes ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;
- Verbrechen (im Sinne des § 17 Abs. 1 Strafgesetzbuch) rückwirkend, wenn eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit, ein rechtskräftiger Freispruch

oder eine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgt.

Werden mehrere Handlungen und Unterlassungen (Delikte) in einem Verfahren vorgeworfen, besteht Versicherungsschutz, wenn rechtskräftige Freisprüche oder endgültige Einstellungen von allen Delikten erfolgen.

Unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- dem Versicherungsnehmer Verbrechen gegen Leib und Leben, Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung und Verbrechen mit Todesfolge vorgeworfen werden;
- der Versicherungsnehmer schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung im Sinne des § 71 Strafgesetzbuch beruhenden Tat verurteilt worden ist; getilgte Vorstrafen bleiben dabei außer Betracht;
- sich die Tat gegen einen Angehörigen im Sinne des § 72 Strafgesetzbuch gerichtet haben soll;
- ein nach Pkt. 1.3. mitversicherter Arbeitnehmer oder ein gesetzlicher Vertreter die Tat zum Nachteil des versicherten Unternehmens begangen haben soll.

Im Rahmen des Versicherungsschutzes gem. Pkt. 2.2.1. bzw. 2.2.2. übernimmt der Versicherer bei Ergreifung von Diversionsmaßnahmen die notwendigen Kosten der Verteidigungshandlungen und die Gerichtskosten.

2.2.3. Im Anwendungsbereich des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten

- der Verteidigung von Verband und mitversicherten, physischen Personen in gemeinsamen oder getrennten Verfahren;
- eines vom Gericht bestellten Kollisionskurators oder eines weiteren Verteidigers, dessen Einschaltung wegen Interessenkollision notwendig wird.

2.2.4. Gegen besondere Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz im Rahmen der gem. Pkt. 2.2.1. bis 2.2.3. versicherten Straftatbestände auch die Verteidigung im Ermittlungsverfahren ab der ersten Ermittlungs- oder Verfolgungshandlung gegen den Versicherungsnehmer. Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die Kosten für

- Beratung vor und Beistandsleistung bei der Vernehmung als Beschuldigter,
- Akteneinsicht und Beweisanträge bzw. eine schriftliche oder mündliche (Firmen-) Stellungnahme,
- Einsprüche wegen Rechtsverletzungen im Ermittlungsverfahren,
- Rechtsmittel gegen Gerichtsbeschlüsse 1. Instanz inklusive Haftbeschwerden,
- die Teilnahme an Hausdurchsuchungen und gerichtlichen Beweisaufnahmen,
- Verteidigungsmaßnahmen im Rahmen staatsanwalt-schaftlicher Diversion sowie
- in Abstimmung mit dem Versicherer die Kosten sonstiger, notwendiger Verteidigungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Kosten eines Privatgutachters.

Diese Leistungen sind mit insgesamt 50.000 Euro limitiert.

2.3. Abwehr von Regressansprüchen

Wurden Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers vom Gegner oder dessen Haftpflichtversicherung beglichen, besteht Versicherungsschutz auch für die Abwehr von Regressansprüchen des Gegners oder dessen Haftpflichtversicherung.

2.4. Herausgabe-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für die Geltendmachung oder Abwehr dinglicher Herausgabeansprüche an beweglichen körperlichen Sachen. Nicht versichert sind Herausgabeansprüche zwischen Miteigentümern oder von Pfandrechtsgläubigern.

3. Was ist nicht versichert?

3.1. Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz hier nicht

3.1.1. Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker sowie Gewahrsamsträger von zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (gem. § 1 Kraftfahrzeuggesetz) und Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft eintreten (nur nach Maßgabe der Artikel 17 und 18 versicherbar);

3.1.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zwi-

schen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (nur nach Maßgabe des Artikel 20 versicherbar);

- 3.1.3. die Geltendmachung von Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen sowie die Geltendmachung von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen (nur nach Maßgabe des Artikel 23 versicherbar);
- 3.1.4. im Schadenersatz-Rechtsschutz Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen (nur nach Maßgabe des Artikel 24 versicherbar).
- 3.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz
- 3.2.1. im Privatbereich für Fälle, welche beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Pächter von Jagdgebieten, Fischereigewässern, Jagd- und Fischereirechten eintreten;
- 3.2.2. im Berufsbereich für die Verteidigung in Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG);
- 3.2.3. für die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen Personenschäden und Schäden aus der Verletzung der persönlichen Freiheit.

4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

- 4.1. Als Obliegenheit, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gelten, dass
- 4.1.1. der Versicherungsnehmer die behördliche Befugnis besitzt, das Fahrzeug zu lenken;
- 4.1.2. der Versicherungsnehmer sich im Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand befindet.
- 4.2. Als Obliegenheit, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer einer gesetzlichen Verpflichtung entspricht, seine Atemluft auf Alkohol untersuchen, sich einem Arzt vorführen, sich untersuchen oder sich Blut abnehmen zu lassen.
- 4.3. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheit nach Pkt. 4.1. und 4.2. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes, einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichtes festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.

Artikel 20

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz, je nach Vereinbarung mit oder ohne Anti-Mobbing-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Berufsbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer gem. § 51 Abs. 1 ASGG

1.1.1. gegenüber ihrem Arbeitgeber gem. § 51 Abs. 1 ASGG;

1.1.2. im Anti-Mobbing-Rechtsschutz auch gegenüber Arbeitskollegen und Vorgesetzten.

Arbeitnehmerähnliche Personen gem. § 51 Abs. 3 ASGG sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb als Arbeitgeber gem. § 51 Abs. 1 ASGG gegenüber seinen Arbeitnehmern gem. § 51 Abs. 1 und Abs. 3 ASGG.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Arbeits- oder Lehrverhältnissen in Verfahren vor Gerichten als Arbeitsgerichte. Darüber hinaus

2.1.1. umfasst der Versicherungsschutz außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4., auch bei außerordentlicher Auflösung eines Lehrverhältnisses;

2.1.2. erstreckt sich der Versicherungsschutz des versicherten Arbeitnehmers

2.1.2.1. bei Insolvenz des Arbeitgebers auch

- auf die Geltendmachung seiner Forderungen vor einem österreichischen Insolvenz- oder Arbeitsgericht,
- sowie auf die Einbringung des Antrages auf Insolvenzentgelt und dessen gerichtliche Geltendmachung.

2.1.2.2. auch auf die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) im Rechtsmittelverfahren, bis maximal 4.500 Euro.

2.2. Bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bezüglich dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Ansprüche in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten und für die Wahrnehmung sonstiger rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis in Verfahren vor Zivilgerichten.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten von Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofsbeschwerden bis insgesamt 4.500 Euro, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenersatzes.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht in Disziplinarsachen.

2.3. Abweichend von Artikel 7.3.6. besteht Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren.

In 2.1. bis 2.3. übernimmt der Versicherer Kosten, die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entstehen bis maximal 2.500 Euro, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz eines nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

2.4. Wenn vereinbart umfasst der Versicherungsschutz auch die außergerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen gegenüber Arbeitskollegen und Vorgesetzten wegen Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, bis maximal 500 Euro pro Schadenfall (Anti-Mobbing-Rechtsschutz).

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem kollektiven Arbeitsrecht.

4. Wartezeit

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Unfallereignissen und
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- und Lehrverträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen werden.

Artikel 21

Sozialversicherungs-Rechtsschutz, je nach Vereinbarung mit oder ohne Sozialversorgungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit betreffen;

1.2. im **Berufsbereich**

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen in ihrer Eigenschaft als unselbstständig Erwerbstätige für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten;

1.3. im **Betriebsbereich**

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb und alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes für Versicherungsfälle, die mit der Berufsausübung unmittelbar zusammenhängen oder auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers

2.1. in Verfahren vor Gerichten als Sozialgerichte gegen Sozialversicherungsträger und Kranken- und Unfallfürsorgeanstalten wegen sozialversicherungsrechtlicher Leistungssachen. Sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen resultieren aus Ansprüchen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung;

2.2. in Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wegen Feststellung der Sozialversicherungspflicht, der Sozialversicherungsberechtigung, des Beginns oder Endes der Sozialversicherung sowie wegen Streitigkeiten über Beitragszahlungen und Zuschläge.

2.3. Wenn vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren nach dem Bundespflegegeld-, Landespflegegeld-, Heeresversorgungs-, Impfschaden-, und Verbrechensofpergesetz (Sozialversicherungs-Rechtsschutz).

Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden bis insgesamt 4.500 Euro, maximal jedoch bis zur Höhe des gesetzlich vorgesehenen Pauschalkostenersatzes.

3. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus Unfallereignissen, die nach Versicherungsbeginn eintreten.

Artikel 22

Beratungs-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im **Privat- und Berufsbereich**

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für eigene Rechtsangelegenheiten;

1.2. im **Betriebsbereich**

der Versicherungsnehmer für Rechtsangelegenheiten des versicherten Betriebes.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für eine mündliche Rechtsauskunft durch den Versicherer oder durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsberater.

2.2. Diese Rechtsauskunft kann sich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes, ausgenommen Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht, beziehen. Ist zur Lösung einer Frage des nationalen österreichischen Rechtes das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EU-Recht) heranzuziehen, bezieht sich der Versicherungsschutz auch darauf.

2.3. Bezieht sich die gewünschte Beratung auf beim selben Versicherer bestehende Versicherungsverträge, übernimmt der Versicherer die Kosten eines vom Versicherungsnehmer frei gewählten Rechtsanwaltes, der seinen Sitz am allgemeinen Gerichtsstand des Versicherungsnehmers hat.

2.4. Eine Beratung kann vom Versicherungsnehmer höchstens ein-

mal pro Kalendermonat in Anspruch genommen werden.

2.5. In derselben Rechtsangelegenheit kann der Versicherungsnehmer bei einem anderen vom Versicherer ausgewählten Rechtsberater eine mündliche Zweitmeinung einholen.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt eine bereits eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers, die eine Beratung notwendig macht.

Artikel 23

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im **Privatbereich**

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich betreffen. Versicherungsfälle, die aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit resultieren, sind im Privatbereich dann versichert, wenn für die Ausübung der Erwerbstätigkeit keine Gewerbeberechtigung oder Ausübungsbefugnis erforderlich ist.

Ist eine Gewerbeberechtigung oder Ausübungsbefugnis erforderlich, besteht Versicherungsschutz im Privatbereich, wenn der aus dem Versicherungsfall resultierende Streitwert den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt und wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit maximal 20 Prozent des Gesamteinkommens betragen.

1.2. im **Betriebsbereich**

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

Ist der Versicherungsnehmer Gesellschafter einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, besteht Versicherungsschutz, wenn Gegenstand der Auseinandersetzung ausschließlich die vom Versicherungsnehmer erbrachte Leistung ist und der Versicherungsnehmer Prozesspartei ist. Artikel 7.3.3. ARB bleibt unberührt.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers über eigene und in Österreich belegene Risiken; Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus

- auf Versicherungsverträge, die mit einer Berufsausübung zusammenhängen;
- auf die Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen als Bezugsberechtigte von Personenversicherungsverträgen.

2.1.2. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen sowie aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt

2.1.3. auch die Geltendmachung oder Abwehr von

- Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;
- Bereicherungsansprüchen zwischen Vertragspartnern, sofern das zugrunde liegende Rechtsverhältnis gedeckt wäre;
- Herausgabeansprüchen aus Kauf-, Tausch-, Leihe-, Miet-, Verwahrungs-, Werk- und Kommissionsverträgen zwischen Vertragspartnern.

2.1.4. abweichend von Artikel 7.5.3. die Geltendmachung an den Versicherungsnehmer abgetretener Gewährleistungs- und Garantieansprüche an geleasteten, beweglichen Sachen.

2.2. Im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz aus Reparatur- bzw. sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer über-

wiegend (mehr als 50 % der Nutzfläche) zu eigenen Wohnzwecken benützt oder nicht gewerbsmäßig vermietet werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei diesen Gebäuden oder Wohnungen anteilmäßig auch auf dazugehörige Allgemeinflächen.

- 2.3. Im Betriebsbereich besteht im Rahmen der Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. Pkt. 2.1.2. Versicherungsschutz wahlweise für Versicherungsfälle aus Verträgen über
- 2.3.1. Lieferungen und Leistungen Dritter an den Versicherungsnehmer;

2.3.2. Lieferungen und Leistungen des Versicherungsnehmers an Dritte.

In beiden Fällen umfasst der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7.3.7. auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreterrechtes.

In allen Fällen des betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes besteht – soweit nichts anderes vereinbart ist – Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:

- 2.3.3. sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen des Versicherungsnehmers oder Gegners nach Maßgabe des Streitwertes aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze nicht übersteigen. Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen (Kompensationsforderungen) werden für die Berechnung des Streitwertes nicht berücksichtigt.

Für die Geltendmachung von Teilansprüchen besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- die zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs fällige Gesamtforderung über der vereinbarten Streitwertgrenze liegt;
- die Forderung durch Verzicht unter die Streitwertgrenze sinkt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, sofern und solange der Streitwert die vereinbarte Streitwertgrenze um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt (Vorsorgedeckung).

Sinkt der Streitwert durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Streitwertgrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigt der Streitwert nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Streitwertgrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

- 2.3.4. sofern und sobald der Gegner dem Grunde oder der Höhe nach Einwendungen gegen die Forderung des Versicherungsnehmers erhebt.

Bestreitet der Gegner die Forderung erst nach Einbringung der Klage, übernimmt der Versicherer rückwirkend auch die Kosten ab Klageeinbringung, sofern ihm die Bestreitung binnen 4 Wochen ab Zugang gemeldet wird.

- 2.3.5. Gegen besondere Vereinbarung ist auch die Betreibung unbestrittener Forderungen des Versicherungsnehmers (Inkassofälle) versichert. Versicherungsschutz besteht erst nach schriftlicher Aufforderung des Gegners durch den Versicherungsnehmer, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Abweichend von Artikel 6.6.7. sind Teilzahlungen des Gegners zuerst auf Kosten anzurechnen.

Der Versicherer ist berechtigt, zur außergerichtlichen Einziehung unbestrittener Forderungen ein Inkassoinstitut seiner Wahl zu beauftragen.

3. Was ist nicht versichert?

Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz hier nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. aus Verträgen betreffend zulassungspflichtige Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger (gem. § 1 Kraftfahrzeuggesetz) und Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft (nur nach Maßgabe der Artikel 17.2.4. und 18.2.4. versicherbar);
- 3.2. aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen (nur nach Maßgabe des Artikel 20 versicherbar);
- 3.3. aus Versicherungsverträgen mit Sozialversicherungsträgern (nur nach Maßgabe des Artikel 21 versicherbar);

Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht

- 3.4. die Abwehr von Ansprüchen aus der Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, wenn dieses Risiko im Rahmen

eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen werden.

Artikel 24

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf die Selbstnutzung des versicherten Objektes und/oder die Gebrauchsüberlassung am versicherten Objekt.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.)

- für privat genutzte Objekte,
- für betrieblich genutzte Objekte,

1.1. für Versicherungsfälle, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeit) eintreten (Selbstnutzung);

1.2. für Versicherungsfälle, die in ihrer Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter des in der Polizze bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeit) eintreten (Gebrauchsüberlassung). Der Versicherungsschutz aus der Gebrauchsüberlassung umfasst auch Fälle, die beim Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des versicherten Objektes eintreten.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Verfahren vor österreichischen Gerichten je nach Vereinbarung

- 2.1. aus Miet- und Pachtverträgen;

Die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen umfasst auch

2.1.1. die Geltendmachung oder Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten zwischen Vertragspartnern oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen;

2.1.2. das Vorgehen gegen Dritte bei Besitzstörung und Besitzentziehung;

2.1.3. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung des versicherten Objektes.

Im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz besteht Versicherungsschutz auch für Verfahren vor den Schlichtungsstellen der Gemeinden.

- 2.2. aus dinglichen Rechten ausgenommen Wohnungseigentum. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche; Versicherungsschutz besteht auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

- 2.3. aus Wohnungseigentum

2.3.1. für Versicherungsfälle, die das ausschließliche Nutzungsrecht am versicherten Wohnungseigentumsobjekt betreffen;

2.3.2. für Versicherungsfälle, in denen die Eigentümergemeinschaft gegen Dritte vorgeht oder von Dritten in Anspruch genommen wird, anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an der Gesamtliegenschaft, zu der das versicherte Wohnungseigentumsobjekt gehört.

Für Versicherungsfälle gem. Artikel 24.2.3.1. und Artikel 24.2.3.2. besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung und Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche

aufgrund allmählicher Einwirkungen, wenn die Einwirkungen von unmittelbar benachbarten Grundstücken ausgehen oder durch die Einwirkungen unmittelbar benachbarte Grundstücke betroffen sind.

- 2.3.3. In allen anderen Fällen übernimmt der Versicherer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Wohnungseigentümers Kosten bis maximal 11.500 Euro.
- 2.4. nur für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte, die aus der Beschädigung des versicherten Objektes entstehen.
- 2.5. Darüber hinaus
 - 2.5.1. umfasst der Versicherungsschutz außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4.;
 - 2.5.2. übernimmt der Versicherer Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Einleitung eines Verfahrens vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde bis maximal 2.500 Euro, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz eines nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.
- 2.6. Erweiterte Deckung
 - 2.6.1. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Abwehr von vorgeworfenen Besitzstörungshandlungen oder von Eingriffen in ein dingliches Recht Dritter (Unterlassung), sofern der Einwand des Versicherungsnehmers auf ein gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. versichertes Rechtsverhältnis oder Recht gestützt wird.
 - 2.6.2. Als unmittelbar benachbart gemäß Punkt 2.2. bzw. 2.3.2. gelten auch Grundstücke, die von dem versicherten Grundstück nur durch eine Straße oder einen Weg getrennt sind.

3. Was ist nicht versichert?

- 3.1. Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz hier nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
 - 3.1.1. familienrechtlichen Auseinandersetzungen (nur nach Maßgabe des Artikel 25 versicherbar);
 - 3.1.2. erbrechtlichen Auseinandersetzungen (nur nach Maßgabe des Artikel 26 versicherbar).
- 3.2. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Versicherungszweigen umfasst der Versicherungsschutz nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Abwehr nachbarrechtlicher Ansprüche, wenn dieses Risiko im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages versichert ist.
- 3.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für
 - 3.3.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;
 - 3.3.2. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Akten der Hoheitsverwaltung wie insbesondere in Enteignungs-, Flurverfassungs-, Raumordnungs-, Grundverkehrs- und Grundbuchangelegenheiten;
 - 3.3.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zwischen Mit-eigentümern oder zwischen sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des in der Polizze bezeichneten Objektes.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Bei der Geltendmachung und Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkungen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem die allmählichen Einwirkungen begonnen haben oder begonnen haben sollen, das ortsübliche Maß zu überschreiten. In allen übrigen Fällen gelten die Regelungen des Artikels 2.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Dieser Ausschluss gilt nicht für

- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Unfallereignissen und
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtver-

trägen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen werden.

6. Wann verlängert sich der Versicherungsvertrag oder wann endet er vorzeitig?

- 6.1. Endet der Versicherungsvertrag durch Risikowegfall gem. § 68 VersVG, umfasst die vereinbarte Deckung nach Pkt. 2.1. auch Versicherungsfälle, die innerhalb von 6 Monaten ab Risikowegfall eintreten.
- 6.2. Bezieht der Versicherungsnehmer innerhalb von 12 Monaten ab Risikowegfall an Stelle der bisherigen Mietwohnung eine andere Mietwohnung und wünscht er für diese Ersatzwohnung die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für die Ersatzwohnung ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.1. ab Beginn des Mietvertrages für die Ersatzwohnung, frühestens aber ab Beendigung des Mietvertrages für die ursprünglich versicherte Wohnung.

Für Streitigkeiten aus dem Abschluss des neuen Mietvertrages besteht Versicherungsschutz, wenn der Abschluss frühestens 6 Monate vor Beendigung des alten Mietvertrages erfolgte.
- 6.3. Erwirbt der Versicherungsnehmer als Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines selbst genutzten Eigenheimes innerhalb von 12 Monaten ab Wegfall des ursprünglich versicherten Risikos ein Ersatzobjekt und wünscht er für dieses Ersatzobjekt die Fortsetzung des Vertrages, so besteht für das Ersatzobjekt ohne neuerliche Wartefrist Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.2. (neu bezogenes Eigenheim) oder 2.3. (neu bezogene Eigentumswohnung) ab dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer zur Nutzung des Ersatzobjektes berechtigt ist, frühestens aber ab Risikowegfall für das ursprünglich versicherte Objekt.

Artikel 25

Rechtsschutz für Familienrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich der Rechte zwischen Eltern und Kindern, des Eherechtes sowie des Obsorgerechtes.

In Verfahren außer Streitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen.
- 2.2. außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4.; diese Leistung wird auch bei gerichtsanhängigen Scheidungen zwecks Vermittlung der Gestaltung der mit der beabsichtigten Ehescheidung im Zusammenhang stehenden Folgen erbracht (Scheidungsmediation). Versicherungsschutz hat auch der Ehegatte, wenn zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufrecht besteht.
- 2.3. Darüber hinaus übernimmt der Versicherer vor Einleitung eines Verfahrens im streitigen Rechtsweg Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis maximal 2.500 Euro, sofern die Angelegenheit dadurch beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz eines nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

3. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Rechtsschutz für Familienrecht – neben den in Artikel 7, insbesondere Artikel 7.5.1., genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. in Ehescheidungssachen;
- 3.2. in den damit in ursächlichem Zusammenhang stehenden Streitigkeiten über
 - 3.2.1. die Rechte zwischen den Ehegatten, wie insbesondere die Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie den Unterhalt,
 - 3.2.2. die Rechte zwischen Eltern und ehelichen Kindern, wie

insbesondere den hauptsächlichlichen Aufenthalt minderjähriger Kinder, die Obsorge, das Recht auf persönlichen Verkehr zwischen den Eltern und den minderjährigen Kindern und den Unterhalt,

wenn der Versicherungsfall während der Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens oder innerhalb eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss eingetreten ist.

In familien- und kindschaftsrechtlichen Streitigkeiten, die bei Einleitung des Ehescheidungsverfahrens bereits anhängig waren und mit diesem in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

- 3.3. in Streitigkeiten über die Rechte zwischen Eltern und unehelichen Kindern, wenn der Versicherungsfall innerhalb eines Jahres nach Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern der unehelichen Kinder eingetreten ist.

In Streitigkeiten, die im Zeitpunkt der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft bereits anhängig waren und damit in ursächlichem Zusammenhang stehen, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt.

- 3.4. zur Feststellung oder Bestreitung der Vaterschaft und zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter und für die in Zusammenhang mit einem solchen Verfahren stehenden Unterhaltssachen, wenn der Versicherungsbeginn weniger als 9 Monate vor der Geburt des betroffenen Kindes liegt.

In familien- und kindschaftsrechtlichen Mediationsfällen, insbesondere bei Scheidungsmediationen besteht aber Versicherungsschutz, es sei denn

- die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten wurde bereits vor Abschluss des Rechtsschutz-Versicherungsvertrages aufgelöst;
- die Ehe dauerte zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs nicht länger als 3 Jahre.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

- 4.1. Als Versicherungsfall gilt ein Verstoß gem. Artikel 2.3. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so gilt als Versicherungsfall das Ereignis, das den Versicherungsnehmer nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.
- 4.2. In Fällen der Scheidungsmediation ist Versicherungsfall der Zeitpunkt des Einlangens des Scheidungsantrages bzw. der Scheidungsklage bei Gericht, wenn die Ehescheidung angestrebt wird, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt.

5. Gleichstellung eingetragener Partnerschaften

Nach Maßgabe des Versicherungsschutzes für Ehegatten erstreckt sich die Deckung im Rechtsschutz für Familienrecht sinngemäß auch auf eingetragene Partner.

6. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Artikel 26

Rechtsschutz für Erbrecht

1. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.).

2. Was ist versichert?

- 2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Gerichten aus dem Bereich des Erbrechts.

In Verfahren außer Streitsachen besteht Versicherungsschutz nur für das Rechtsmittelverfahren gegen gerichtliche Entscheidungen. In Verfahren zur Entscheidung über widersprechende Erbantrittserklärungen (§§ 161 ff Außerstreitgesetz) besteht Versicherungsschutz auch in 1. Instanz.

- 2.2. Darüber hinaus

- 2.2.1. umfasst der Versicherungsschutz außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4.;
- 2.2.2. übernimmt der Versicherer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens Kosten für die außergerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch Rechtsvertreter bis

maximal 2.500 Euro, sofern die Angelegenheit dadurch endgültig beendet ist oder diese Kosten vom Einheitssatz eines nachfolgenden Verfahrens nicht umfasst sind und Mediation nicht in Anspruch genommen wurde.

3. Kostenlimit als Risikobegrenzung

Die Leistungen sind mit 300.000 Euro pro Versicherungsfall limitiert.

4. Was ist nicht versichert?

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht im Erbrechtsschutz – neben den in Artikel 7 genannten Fällen – kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn der zugrunde liegende Erbfall vor Versicherungsbeginn oder innerhalb eines Jahres danach eingetreten ist.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

2. Ergänzende Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ERB 2021)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass die Ergänzenden Bedingungen nur soweit gelten, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Gemeinsamen Bestimmungen und die vereinbarten Besonderen Bestimmungen der ARB.

Abschnitt A: Zusätzliche Deckungsangebote

1. Daten-Rechtsschutz
2. Steuer-Rechtsschutz, je nach Vereinbarung mit oder ohne Steuerprüfungs-Rechtsschutz
3. Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden
4. (entfallen)
5. Spezielle Deckung als Bauherr
6. Immaterialgüterrechtsdeckung
7. Internet-Rechtsschutz
8. Katastropheneinsatzdeckung
9. Antistalking-Rechtsschutz
10. Patienten-Rechtsschutz
11. Verfügungs-Rechtsschutz für klare Verhältnisse
12. Grabstätten-Rechtsschutz
13. Pflege-Rechtsschutz
14. Schüler-Rechtsschutz
15. Funktions-Rechtsschutz
16. Wahlrecht bei Arbeitslosigkeit
17. Auslandsreise-Rechtsschutz
18. Versicherungsvertragsstreitigkeiten ohne Streitwertgrenze
19. Erhöhung der Streitwertgrenze um 50 Prozent biennal
20. UWG-Deckung
21. Lenker-Rechtsschutz für Dienstnehmer
22. Deckung für reine Vermögensschäden und Ausgleichsansprüche ohne Streitwertgrenze
23. Erhöhung der Streitwertgrenze um 100 Prozent alle fünf Jahre
24. Rechtsschutz für Studierende
25. Rechtsschutz für Gewerbeentzugsverfahren
26. Förder-Rechtsschutz
27. Wartefristverzicht und Erweiterung des zeitlichen Geltungsbereichs

Abschnitt B: Ergänzende Regelungen für spezielle Risiken

1. Sozialversicherungs-Rechtsschutz nach Verkehrsunfällen
2. Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

A/1 Daten-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (vgl. Artikel 5.1. ARB) für Versicherungsfälle, die im privaten Lebensbereich, also nicht in ihrer Eigenschaft als unselbstständig oder selbstständig Erwerbstätige, eintreten.

1.2. im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb, soweit dieser personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet oder verarbeiten lässt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

2. Was ist versichert?

- 2.1. Im Privatbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Durchsetzung des Rechtes auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gem. Art. 15 bis 18, 20 und 21 der DSGVO gegen private Datenverarbeiter im Sinne des Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzgrundverordnung.
- 2.2. Im Betriebsbereich umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Datenschutzgesetz (DSG) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

3. Was ist nicht versichert?

Im Betriebsbereich besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 3.1. im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;
- 3.2. zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

4. Was gilt als Versicherungsfall?

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Artikels 2.3. ARB.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das den Betroffenen im Sinne des Datenschutzgesetzes nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen.

Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikel 2.3., Absatz 2 ARB sinngemäß.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/2 Steuer-Rechtsschutz, je nach Vereinbarung mit oder ohne Steuerprüfungs-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. der Versicherungsnehmer als Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen, für die ein Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) besteht;

- 1.2. der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen), für die ein Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24 ARB) besteht;
- 1.3. der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (vgl. Artikel 5.1. ARB) für den privaten Lebensbereich (vgl. Artikel 19.1.1. ARB);
- 1.4. der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (vgl. Artikel 5.1. ARB) für den Berufsbereich (vgl. Artikel 19.1.2. ARB);
- 1.5. der Versicherungsnehmer im Betriebsbereich für den versicherten Betrieb (vgl. Artikel 19.1.3. ARB) sowie der Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen gem. Pkt.1.3. und Pkt. 1.4. im Privat- und Berufsbereich.
Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.
- 1.6. der Versicherungsnehmer im Betriebsbereich für den versicherten Betrieb (vgl. Artikel 19.1.3. ARB).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.3.5. ARB

- 2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem
 - 2.1.1 Verfassungsgerichtshof (Verfassungsbeschwerde gegen Bescheide gem. Artikel 144 Bundesverfassungsgesetz);
 - 2.1.2. Verwaltungsgerichtshof wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht (gem. Artikel 133 Abs 1. Zif. 1. und 2. Bundesverfassungsgesetz);
- 2.2. die Verteidigung in Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz (FinStrG)
 - in der Eigenschaft gem. Pkt. 1.1. nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Artikel 17.2.2. ARB,
 - in allen anderen versicherten Eigenschaften nach Maßgabe des Straf-Rechtsschutzes des Artikel 19.2.2. ARB;
- 2.3. gegen besondere Vereinbarung die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers im Bereich des Steuerrechts nach einer Betriebsprüfung (Außenprüfung gem. §§ 147 bis 151 BAO) vor dem Bundesfinanzgericht (Steuerprüfungs-Rechtsschutz).
Unter der Voraussetzung eines gegen den Versicherungsnehmer als Abgabenschuldner gerichteten Nachzahlungsbescheides besteht nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens rückwirkend Versicherungsschutz
 - für die Kosten der Beschwerde gegen die Entscheidung der Abgabenbehörde, verbunden mit einem Vorlageantrag an das Bundesfinanzgericht (BFG) und dem Antrag auf Aussetzung der Einhebung
 - sowie für die Kosten einer mündlichen Verhandlung vor dem BFG,
 bis zu einem Betrag von insgesamt 4.000 Euro.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 ARB gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gem. Pkt. 2.1. (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde 1. Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung in Strafverfahren gem. Pkt. 2.2. sowie im Steuerprüfungs-Rechtsschutz gem. Pkt. 2.3. gelten die Regelungen des Artikel 2.3. ARB.

4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- 4.1. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben Dritter;
- 4.2. im Zusammenhang
 - 4.2.1. mit einer Selbstanzeige des Versicherungsnehmers;
 - 4.2.2. mit einer vorsätzlich strafbaren Handlung oder Unterlassung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person, sofern eine Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt;
 - 4.2.3. mit einer Verletzung der Bestimmungen zur Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (§131b bzw. § 132a BAO).

5. Wann entfällt der Versicherungsschutz?

Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gilt, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer über ein gegen ihn gerichtetes Strafverfahren vollständig und wahrheitsgemäß informiert und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen vorlegt, sofern dieses Verfahren im Zusammenhang mit einem gedeckten oder zu deckenden Verfahren im Sinne dieser ergänzenden Rechtsschutzbedingung steht.

6. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/3 Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. in Verbindung mit einem Fahrzeug-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB) der berechnete Lenker und die berechtigten Insassen des im Fahrzeug-Rechtsschutz versicherten Fahrzeuges;
- 1.2. in Verbindung mit einem Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18 ARB) die im Lenker-Rechtsschutz versicherte Person als berechtigter Lenker fremder, d.h. weder in deren Eigentum, noch in deren Haltung stehender Fahrzeuge;
- 1.3. in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gem. Artikel 19 ARB der im Schadenersatz-Rechtsschutz versicherte Personenkreis für den
 - 1.3.1. Privatbereich (Artikel 19.1.1. ARB);
 - 1.3.2. Berufsbereich (Artikel 19.1.2. ARB);
- 1.4. in Verbindung mit einem Schadenersatz-Rechtsschutz gem. Artikel 19.1.3. ARB
 - 1.4.1. der Versicherungsnehmer als Inhaber des versicherten Betriebes. Anstelle des Betriebsinhabers treten bei OG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, GmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder;
 - 1.4.2. die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

- 2.1. In Ergänzung des in Artikel 6 der ARB vorgesehenen Versicherungsschutzes ersetzt der Versicherer in Versicherungsfällen des Schadenersatz-Rechtsschutzes mit Körperschäden des Versicherungsnehmers dessen höchstpersönliche Ansprüche auf Schmerzensgeld (§ 1325 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), die beim Schädiger uneinbringlich sind.
- 2.2. Ersatzfähig sind
 - Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer als Privatbeteiligten in einem Strafprozess zuerkannt werden und/oder
 - Ansprüche, die im Rahmen eines Zivilprozesses gegen den Schädiger durch ein staatliches Gericht zuerkannt werden. Zur Ermittlung der Höhe des Körperschadens bei Versäumnungsurteilen siehe Pkt. 6.;
 sowie Verzugszinsen bis zur Rechtskraft und nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung.
Sach- und Vermögensschäden sind keinesfalls Gegenstand der Ersatzleistung des Versicherers.
- 2.3. Ist für die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausländisches Recht anzuwenden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf vergleichbare ideelle Schadenersatzansprüche.
- 2.4. Der Versicherer erbringt in der Ausfallsversicherung Leistungen bis zu 150.000 Euro.

3. Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich und Nachhaftung) und wann ist die Versicherungsleistung fällig?

- 3.1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Einschluss dieser ergänzenden Bedingungen eintreten.
- 3.2. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit gem. Pkt. 3.1. und innerhalb von 2 Jahren

nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das Risiko des Schadenersatz-Rechtsschutzes fällig werden.

- 3.3. Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis des Rechtsschutzversicherers von der Ergebnislosigkeit des 1. Vollstreckungsversuches fällig.

4. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

- 4.1. Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle gewährt, die in Europa (im geographischen Sinn), in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren – auch auf Flug- und Schiffsreisen innerhalb der äußeren Grenzen dieses Geltungsbereiches – eintreten.
- 4.2. Der Versicherungsschutz kann abweichend von Pkt. 4.1. auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die
- 4.2.1. in Österreich eintreten;
- 4.2.2. im Geltungsbereich des Pkt. 4.1., jedoch außerhalb des Bundesgebietes der Republik Österreich eintreten.

5. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Versicherungsanspruchs zu beachten? (Obliegenheiten)

- 5.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer bei Geltendmachung der Versicherungsleistung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, über die zugesprochene Forderung zu informieren, das gerichtliche Erkenntnis zu überlassen und über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnisse zu informieren.
- 5.2. Der Versicherer kann nach Erbringung der Ausfallsleistung vom Versicherungsnehmer verlangen, dass dieser unter Kostenhaftung des Versicherers und nach Zession der Forderung an den Versicherungsnehmer den ersetzten Anspruch im eigenen Namen weiter betreibt.

6. Was hat bei Versäumnungsurteilen zu geschehen?

- 6.1. Beteiligt sich der Gegner nicht am Verfahren, sodass es zu einem Versäumnungsurteil kommt, hat der Versicherungsnehmer das Recht, seine Ansprüche unter Anschluss aller medizinischen Unterlagen und einer Kopie des rechtskräftigen Versäumnungsurteils sowie der Information über die bereits durchgeführten Betreibungsmaßnahmen und deren Ergebnis beim Versicherer anzumelden. Ist
- 6.1.1. aufgrund des Sachverhalts oder der strafbehördlichen Ermittlungen von einem Mitverschulden des Versicherungsnehmers auszugehen, kann der Versicherungsnehmer bei Meinungsverschiedenheiten über das Ausmaß des Mitverschuldens die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens analog Artikel 9.3. sowie Artikel 9.5. bis 9.7. ARB verlangen.
- 6.1.2. das Verschulden des Gegners unstrittig oder gegebenenfalls nach Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens gem. Punkt 6.1.1. geklärt, wird der Versicherer einen im Wohnsitzsprengel des Versicherungsnehmers niedergelassenen, in die Liste der medizinischen Sachverständigen eingetragenen Sachverständigen mit der Ausmittlung der Ersatzansprüche gem. Punkt 2.1. auf eigene Kosten beauftragen. 14 Tage nach Vorliegen des medizinischen Sachverständigengutachtens hat die Versicherung die dergestalt festgestellte Leistung abzurechnen.
- 6.2. Ist der Versicherungsnehmer mit der Abrechnung nicht einverstanden, ist er berechtigt, ein Schiedsgutachterverfahren im Sinne des Artikel 9.3. sowie Artikel 9.5. bis 9.7. ARB zu beantragen. Anstelle von Rechtsanwälten sind medizinische Sachverständige des betroffenen Fachgebietes namhaft zu machen.
- 6.3. Der Versicherungsnehmer hat mit den medizinischen Sachverständigen zu kooperieren, sich untersuchen zu lassen und sich jenen Maßnahmen zu unterziehen, die diese für nötig halten.

A/5 Spezielle Deckung als Bauherr

1. Was ist versichert?

Abweichend von Artikel 7.1.5. besteht Versicherungsschutz in Erweiterung und nach Maßgabe des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes (gem. Artikel 23 ARB) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit

- der Errichtung bzw. baubehördlich genehmigungspflichtigen Veränderungen von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befinden

oder von ihm erworben werden und

- der Planung derartiger Maßnahmen.

- 1.1. im Privatbereich für überwiegend (mehr als 50 % der Nutzfläche) privat genutzte oder nicht gewerbsmäßig vermietete Gebäude oder Grundstücke gem. Artikel 23.1.1. i.V.m. 23.2.2. ARB;
- 1.2. im Betriebsbereich für betrieblich genutzte Gebäude oder Grundstücke (zumindest 50 % der Nutzfläche betrieblich genutzt), insofern und insoweit Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für Lieferungen und Leistungen Dritter an den Versicherungsnehmer gem. Artikel 23.1.2. ARB i.V.m. Artikel 23.2.3.1. ARB versichert ist.

2. Der Versicherungsschutz umfasst

- 2.1. abweichend von Artikel 6.4.1. und 6.6.2. ARB außergerichtlich
- Konfliktlösung durch Mediation gem. Artikel 6.4. ARB oder
 - Kosten für die Vertretung vor einer gesetzlichen Schlichtungsstelle (wie dem Bau-Schlichtungsausschuss der Wirtschaftskammer, der Verbraucherschlichtungsstelle, etc.) sowie die Pauschalgebühr anteilig im Verhältnis der beteiligten Parteien, oder
- 2.2. in einem Zivilprozess
- im Privatbereich gem. Pkt. 1.1. Kosten für das Berufungs- und Revisionsverfahren;
 - im Betriebsbereich gem. Pkt. 1.2. Kosten in allen Instanzen.

3. Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Versicherungsanspruchs zu beachten? (Obliegenheiten)

Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gelten, dass

3.1. die Planung und Bauausführung ausschließlich mit dafür berechtigten Unternehmen durchgeführt wird und

3.2. die für den Versicherungsnehmer als Bauherr geltenden Bauvorschriften (wie z. B. Bauordnung, Raumordnung, Baukoordinationsgesetz) eingehalten werden;

3.3. der streitgegenständliche Vertrag und allfällige Ergänzungen desselben schriftlich abgefasst wurden.

4. Was ist nicht versichert?

- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- 4.1. der streitgegenständliche Vertrag vor Beginn der Laufzeit des Versicherungsvertrages abgeschlossen wurde;
- 4.2. das Bauvorhaben außerhalb Österreichs liegt.

5. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

6. Kostenlimit und Streitwertgrenze

- 6.1. Die Leistungen gem. Pkt. 2. sind mit 150.000 Euro als Risikobegrenzung limitiert und können während der Dauer des Versicherungsvertrages einmal in Anspruch genommen werden.
- 6.2. Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb gilt gem. Artikel 23.2.3. ARB die vereinbarte Streitwertgrenze. Die Erhöhungen der Streitwertgrenze gem. A/19, A/22 und A/23 ERB kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.

A/6 Immaterialgüterrechtsdeckung

Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 7.3.1. ARB

1. in Erweiterung und nach Maßgabe des Allgemeinen Vertragsrechtsschutzes
- 1.1. im Privat- und Betriebsbereich gem. Artikel 23.1.1. und 23.1.2. ARB die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben;
- 1.2. darüber hinaus im Betriebsbereich Deckung aus Franchiseverträgen des Versicherungsnehmers als Franchisenehmer. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Franchiseverträgen des Versicherungsnehmers als Franchisegeber.
2. in Erweiterung und nach Maßgabe des Schadenersatz-Rechtsschutzes für den Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1. und 19.1.2. ARB),

des Arbeitsgerichts-Rechtsschutzes (Artikel 20.1.1. ARB) und des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes für den Privatbereich (Artikel 23.1.1. ARB) die Durchsetzung von Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen aus der Verletzung des Rechts am eigenen Bild gem. § 78 Urheberrechtsgesetz.

Zur Abgrenzung von anderen Rechtsschutz-Bausteinen umfasst der Versicherungsschutz hier nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Verletzung des Rechts am eigenen Bild im Internet (nur nach Maßgabe des Internet-Rechtsschutzes gem. A/7 ERB versicherbar).

A/7 Internet-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung

- 1.1. im Privatbereich gemäß Artikel 19.1.1. ARB der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. ARB).
- 1.2. im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst in Erweiterung und nach Maßgabe des Schadenersatz-Rechtsschutzes gemäß Artikel 19.2.1. ARB

- 2.1. die Abwehr und Geltendmachung von materiellen und immateriellen Schadenersatzansprüchen sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen aus der Verletzung von Urheberrechten, der
- 2.2. die Geltendmachung von immateriellen Schadenersatzansprüchen sowie Unterlassungsansprüchen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, ausgenommen aus der Verletzung von Urheberrechten gemäß Pkt. 2.1,
- 2.3. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verletzungen des Namens- und Markenrechtes des Versicherungsnehmers auf Grund des wettbewerbswidrigen Erwerbs eines Domain-Namens durch einen Dritten sowie
- 2.4. die Einbringung einer Strafanzeige oder einer Privatanklage bei einer gegen den Versicherungsnehmer gerichteten gerichtlich strafbaren Handlung eines Dritten, sofern die Verletzung im Internet erfolgte oder – in Fällen des Pkt. 2.4. – das Internet als Kommunikationsplattform genutzt wurde.

3. Kostenlimit als Risikobegrenzung

Die Leistungen sind jeweils mit 800 Euro pro Versicherungsfall limitiert.

Innerhalb eines Kalenderjahres werden vom Versicherer in den obigen Fällen insgesamt Leistungen bis 4.000 Euro erbracht.

4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht gemäß Pkt. 2.2. bei Verstößen gegen das Mediengesetz.

5. Was gilt als Versicherungsfall?

Als Versicherungsfall gilt für Pkt. 2.1. und Pkt. 2.2. das Ereignis, das den Versicherungsnehmer nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Für Pkt. 2.3. und Pkt. 2.4. gilt als Versicherungsfall ein Verstoß nach Artikel 2.3. ARB.

6. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/8 Katastropheneinsatzklausel

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der versicherten Bausteine abweichend von Artikel 7.1.3. ARB die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Einsatzkraft bei inländischen Katastropheneinsätzen sowie bei Katastropheneinsätzen in Europa (im geographischen Sinn), in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Dieser Versicherungsschutz besteht im Betriebsbereich für die Dienstnehmer des versicherten Betriebs, sofern diese vom Versicherungsnehmer zum Katastropheneinsatz entsandt oder freigestellt werden, sowie im Privatbereich für den Versicherungsnehmer und die gemäß Artikel 5.1. ARB mitversicherten Familienangehörigen.

Als Katastropheneinsatz ist das gemäß den gesetzlichen Bestimmungen organisierte Vorgehen von Kräften der Behörden, Einsatzorganisationen und Einrichtungen zum Zweck der Katastrophenbewältigung zu verstehen.

A/9 Antistalking-Rechtsschutz

1. Über den Deckungsumfang gem. Artikel 19.2. ARB hinaus, umfasst der Versicherungsschutz im Schadenersatz-Rechtsschutz gem. Artikel 19.1.1. bzw. 19.1.2. auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre und vor Verfolgungshandlungen (Stalking) für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung, sofern ein Ermittlungsverfahren gegen eine bestimmte Person wegen § 107a Strafgesetzbuch eingeleitet wurde.
2. Ist dem Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vom Gericht die Einbringung einer nachfolgenden Rechtfertigungsklage aufgetragen worden oder leitet der Gegner ein ordentliches Zivilverfahren gegen den Versicherungsnehmer zur Abwehr des behaupteten Anspruchs ein, umfasst der Versicherungsschutz auch die Kosten eines solchen Verfahrens.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers gegenüber mitversicherten Personen (Artikel 5.1. ARB) und auch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Wegfall der Mitversicherteneigenschaft.

A/10 Patienten-Rechtsschutz

1. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst im Privatbereich nach einem Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehler

- 1.1. im Rahmen des Schadenersatz-Rechtsschutzes gem. Artikel 19 bzw. des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes gem. Artikel 23 ARB über den Deckungsumfang gem. Artikel 19.2. bzw. Artikel 23.2.1.2. ARB hinaus
 - 1.1.1. die Übernahme der Kosten der Erstellung eines vorprozessualen Sachverständigengutachtens durch einen vom Versicherer empfohlenen medizinischen Sachverständigen bis zu 4.500 Euro;
 - 1.1.2. die Übernahme der Kosten eines vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwaltes für die Geltendmachung von Ansprüchen vor dem Patientenentschädigungsfonds bis zu 4.500 Euro;
 - 1.1.3. Deckung für Streitigkeiten über Fehlinformationen und Informationsverweigerung, wie insbesondere über Einsichtnahme in Krankengeschichten und sonstige Aufzeichnungen und Niederschriften, zu deren Vornahme Krankenanstalten und Ärzte verpflichtet sind, sowie über die Herausgabe von Röntgen- und Sonographieaufnahmen.
- 1.2. in der Ausfallsversicherung für gerichtlich bestimmte Ansprüche aus Körperschäden
 - 1.2.1. abweichend von A/3.2.4. ERB Leistungen bis zu 300.000 Euro;
 - 1.2.2. abweichend von A/3.2.2. ERB auch Ansprüche, die durch ein vorprozessuales Sachverständigengutachten gem. Pkt. 1.1.1. festgestellt und durch ein Versäumnungsurteil zugesprochen wurden.

Behandlungsfehler ist die nicht angemessene, insbesondere nicht sorgfältige, nicht richtige oder nicht zeitgerechte Behandlung des Patienten durch einen Arzt.

Ein Aufklärungsfehler liegt vor, wenn vor einer Behandlung die gebotene Aufklärung durch den Arzt über Erforderlichkeit und Risiken der Behandlung nicht erfolgt.

Dem Arzt stehen Krankenanstalten gleich.

2. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Teilnahme des Versicherungsnehmers an klinischen Studien als Proband, die der Erprobung von Medikamenten oder Therapien dienen;
- für Streitigkeiten über psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen und Leistungen.

A/11 Verfügungs-Rechtsschutz für klare Verhältnisse

1. Der Versicherungsschutz umfasst in Erweiterung und nach Maßgabe des Beratungs-Rechtsschutzes gem. Artikel 22 ARB für den Privatbereich auch die rechtliche Beratung und Unterstützung bei der Erstellung
 - 1.1. und Erneuerung einer verbindlichen Patientenverfügung;

der Versicherer übernimmt nach Wahl des Versicherungsnehmers die Kosten der Registrierung beim Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats oder beim Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte;

- 1.2. einer Vorsorgevollmacht;
- 1.3. eines Testamentes.

2. Die Leistungen gem. Pkt. 1.1. bis 1.3. werden durch einen vom Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar erbracht und sind mit insgesamt 1.000 Euro limitiert.

Für Beratungen, die vor Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/12 Grabstättenversicherung

Der Versicherungsschutz umfasst im Privatbereich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers als Nutzungsberechtigter oder Inhaber in Österreich gelegener Grabstellen

1. im Schadenersatz-Rechtsschutz (Artikel 19.2.1. ARB);
2. im Straf-Rechtsschutz (Artikel 19.2.2. ARB);
3. im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 23 ARB)
 - 3.1. aus Verträgen und sonstigen Nutzungsrechten gegenüber der Friedhofsverwaltung und
 - 3.2. aus Reparatur- und sonstigen Werkverträgen die Grabstelle betreffend;
4. im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete (Artikel 24 ARB) für
 - 4.1. die Einbringung von Besitzstörungs- und Entziehungsklagen gegen Dritte und
 - 4.2. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte wegen Beschädigung der Grabstelle.

A/13 Pflege-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst für den Versicherungsnehmer in Erweiterung und nach Maßgabe des

1. Arbeitsgerichts-Rechtsschutzes gem. Artikel 20 ARB auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen als Arbeitgeber und
2. Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes gem. Artikel 23.2.1.2. ARB auch Streitigkeiten aus Heimverträgen, wenn diese Verträge vom Versicherungsnehmer zugunsten pflegebedürftiger Angehöriger abgeschlossen werden.

Als pflegebedürftig im Sinne dieser Bestimmungen gelten Personen, die Pflegegeld ab Stufe 2 beziehen.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Abwehr von Kostenersatzansprüchen der Sozialhilfeträger, die aus Verträgen gem. Pkt. 2. resultieren und gegen den Versicherten als Unterhaltsverpflichteten bzw. Erben geltend gemacht werden (Pflege-regress). Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.1.1. ARB umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr dieser Kostenersatzansprüche gegen den Versicherten als Leistungsempfänger.

A/14 Schüler-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben die gemäß Artikel 5.1. ARB mitversicherten Kinder des Versicherungsnehmers als Schüler einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule sowie einer Privatschule.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Schulrechts vor dem Landes- oder Bundesverwaltungsgericht.

Versicherungsschutz besteht für die Kosten

- der Beschwerde gegen die Entscheidung der Schulbehörde und einem Vorlageantrag an das Landes- oder Bundesverwaltungsgericht;
- einer mündlichen Verhandlung vor dem Landes- oder Bundesverwaltungsgericht.

Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Kosten für

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

3. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/15 Funktionärs-Rechtsschutz

Abweichend von Artikel 7.2.2. ARB besteht im Rahmen der versicherten Rechtsschutzbausteine Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Organwalter und sonstiger Funktionär eines im österreichischen Vereinsregister eingetragenen Vereins.

A/16 Wahlrecht bei Arbeitslosigkeit

1. Wird der Versicherungsnehmer selbst arbeitslos, hat er nach dreimonatigem ununterbrochenen Bezug von Arbeitslosengeld das Recht, den Versicherungsumfang auf ein D.A.S. Produkt seiner Wahl auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Wahlrechts geltenden Vertragsgrundlagen unter Beibehaltung der ursprünglich vereinbarten Laufzeit zu reduzieren.

2. Das Wahlrecht entsteht sechs Monate nach Versicherungsbeginn und entfällt mit dem Verlust des Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. von Notstandshilfe.

A/17 Auslandsreise-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Der Versicherungsnehmer und seine mitversicherten Familienangehörigen (Artikel 5.1. ARB) im Zusammenhang mit Auslandsreisen sofern der Versicherungsfall gem. Artikel 2 ARB während der ersten beiden Monate im Ausland eingetreten ist.

2. Was ist versichert?

2.1. Weltdeckung nach Unfällen mit Körperschäden im Privat-, Berufsbereich und Betriebsbereich sowie im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz.

Im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz gem. Artikel 17.2.1., 17.2.2., 18.2.1., 18.2.2., 19.2.1. und 19.2.2. ARB besteht nach Unfällen mit Körperschäden weltweiter Versicherungsschutz.

Die Leistungen sind mit 150.000 Euro als Risikobegrenzung limitiert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme von Kosten aus Streitanteils- oder Erfolgshonorarvereinbarungen.

2.2. Weltdeckung nach Wareneinkäufen im Privatbereich

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gem. Artikel 23.1.1. ARB besteht weltweiter Versicherungsschutz für Streitigkeiten über den Einkauf von Waren, sofern der Kaufpreis den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt.

2.3. Weltdeckung für Beratungen im Privat- und Berufsbereich

Im Beratungs-Rechtsschutz gem. Artikel 22.1.1. ARB besteht Versicherungsschutz für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Kosten dafür sind mit einem Betrag von 300 Euro pro Fall begrenzt.

3. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht in Ländern oder Regionen, für die bei Reiseantritt eine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums ab Sicherheitsstufe 5 vorliegt.

A/18 Versicherungsvertragsstreitigkeiten ohne Streitwertgrenze

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen gem. Artikel 23.2.1.1. ARB, gilt abweichend von Artikel 23.2.3. ARB keine Streitwertgrenze.

A/19 Erhöhung der Streitwertgrenze um 50 Prozent biennial

Abweichend von Artikel 23.2.3.3. ARB besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall innerhalb von 2 Jahren auch dann, wenn der Streitwert die vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze bis maximal 50 Prozent überschreitet.

Wird diese Deckungserweiterung in Anspruch genommen, besteht ein neuerlicher Anspruch in 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs. Die Vorsorgedeckung gem. Artikel 23.2.3.3. ARB kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

A/20 UWG-Deckung

1. Ist der Versicherungsnehmer durch ein wettbewerbswidriges Verhalten eines anderen Marktteilnehmers in seinen Rechten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verletzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 7.3.2. ARB auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Errichtung einer außergerichtlichen Unterlassungserklärung (Abmahnung).
2. Stellt der Gegner nach Unterwerfung unter eine Abmahnung gem. Pkt. 1. sein abgemahntes Verhalten nicht ein, besteht auch Versicherungsschutz für eine nachfolgende gerichtliche Durchsetzung der UWG-Ansprüche des Versicherungsnehmers.
3. Kosten für Urteilsveröffentlichungen sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

A/21 Lenker-Rechtsschutz für Dienstnehmer

Lenker-Rechtsschutz für die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

Der Versicherungsschutz für die Dienstnehmer des versicherten Betriebs erstreckt sich auch auf den Lenker-Rechtsschutz gem. Artikel 18.2.1. bis 18.2.3. und 18.2.5. ARB als berechtigter Lenker von fremden Fahrzeugen für aufgetragene Dienstfahrten. Als fremde Fahrzeuge gelten solche, die nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder des Dienstnehmers stehen, nicht auf sie zugelassen bzw. nicht von ihnen gehalten oder geleast werden.

A/22 Streitwertgrenze für reine Vermögensschäden und Ausgleichsansprüche

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen reiner Vermögensschäden gem. Artikel 23.2.1.2. ARB und Ausgleichsansprüchen gem. § 24 Handelsvertretergesetz oder ähnlicher Bestimmungen, besteht abweichend von Artikel 23.2.3. ARB Versicherungsschutz ohne Streitwertgrenze.

A/23 Erhöhung der Streitwertgrenze um 100 Prozent alle fünf Jahre

Abweichend von Artikel 23.2.3.3. ARB besteht Versicherungsschutz für einen Versicherungsfall innerhalb von fünf Jahren auch dann, wenn der Streitwert die vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze bis maximal 100 Prozent überschreitet.

Voraussetzung für diese Erhöhung gem. Artikel 23.2.3.1. oder 23.2.3.2. ARB ist, dass die jeweils vertraglich vereinbarte Streitwertgrenze zumindest 10.000 Euro beträgt.

Wird diese Deckungserweiterung in Anspruch genommen, besteht ein neuerlicher Anspruch in 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Versicherungsanspruchs.

Die Vorsorgedeckung gem. Artikel 23.2.3.3. ARB kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

A/24 Rechtsschutz für Studierende

1. Was ist versichert?

Über den in den ARB vorgesehenen Leistungsumfang hinaus umfasst der Versicherungsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Studienrechts vor dem Bundesverwaltungsgericht. Versicherungsschutz besteht für

- die Kosten der Beschwerde gegen die Entscheidung studienrechtlicher Organe, verbunden mit einem Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht;
- die Kosten einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

2. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/25 Rechtsschutz für Gewerbeentzugsverfahren

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer und der gewerberechtliche Geschäftsführer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

Wird anlässlich eines gem. Artikel 19.1.3. in Verbindung mit 19.2.2. ARB (Straf-Rechtsschutz) oder gem. 17.2.2. ARB (Fahrzeug-Rechtsschutz) unter Versicherungsschutz stehenden Strafverfahrens ein Verfahren über die Entziehung der Gewerbeberechtigung des versicherten Betriebs eingeleitet, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in diesem Verwaltungsverfahren.

Versicherungsschutz besteht für die Kosten

- der Beschwerde gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde und einem Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht;
- einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht. Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden. Die Leistungen sind mit 4.500 Euro pro Versicherungsfall limitiert.

3. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn für das Strafverfahren, das Anlass für das Verfahren über die Entziehung der Gewerbeberechtigung war, nach den allgemeinen oder besonderen Bestimmungen der ARB kein Versicherungsschutz besteht oder dieser nachträglich wegfällt.

A/26 Förder-Rechtsschutz

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat im Betriebsbereich der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Abwehr von Rückforderungen der Agrarmarkt Austria wegen zu Unrecht gezahlter Förderungen aus dem Bereich gemeinsame Agrarpolitik (EU-Verordnungen) und gemeinsame Marktordnung (Marktordnungsgesetz). Versicherungsschutz besteht für die Kosten

- der Beschwerde gegen die Entscheidung der Agrarmarkt Austria und einem Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht;
- einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen auch die Kosten für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden.

2.2. Versicherungsschutz gem. Pkt. 2.1. besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von sonstigen Ansprüchen gegen die Agrarmarkt Austria, sofern die Geltendmachung für die Abwehr von Rückforderungen zweckdienlich ist und in einem Beschwerdeverfahren behandelt wird.

In allen anderen Fällen, in denen teilweise Versicherungsschutz besteht, kommt Artikel 6.7.6. ARB zur Anwendung.

3. Was gilt als Versicherungsfall?

Abweichend von Artikel 2 ARB gilt als Versicherungsfall der Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Agrarmarkt Austria.

4. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

A/27 Wartefristverzicht und Erweiterung des zeitlichen Geltungsbereichs

1. Wartefristverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand von Wartefristen und zeitlichen Risikoausschlüssen gemäß Artikel 3.5. ARB (ausgenommen im Familien- und im Erb-Rechtsschutz).

2. Verlängerung der Nachhaftung

Abweichend von Artikel 3.4. ARB besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die später als 5 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht werden. Das Recht auf Prüfung der Erfolgsaussichten (Artikel 9.2. ARB) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

3. Willenserklärung oder Rechtshandlung in der Laufzeit

Löst eine Willenserklärung oder Rechtshandlung des Versiche-

rungsnehmers, des Gegners oder eines Dritten, die in der Laufzeit des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde, den Versicherungsfall gem. Artikel 2.3. ARB aus, besteht abweichend von Artikel 3.3. ARB Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten.

B/1 Sozialversicherungs-Rechtsschutz nach Verkehrsunfällen

Sofern vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz im Fahrzeug- und Lenker-Rechtsschutz (Artikel 17 und 18 ARB) nach Eintritt eines Verkehrsunfalls auch Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.2.1. ARB. Es gelten die Bestimmungen der Artikel 17 bzw. 18 und 21 ARB.

B/2 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

1. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenprobenuntersuchungen, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) eingeleitet wird.

2. Abweichend von Artikel 17.1.2. ARB umfasst der Versicherungsschutz alle ausschließlich für die versicherte Landwirtschaft betrieblich sowie alle privat genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz nach Artikel 17.2.1. bis 2.3. und 2.5.1. ARB. Eingeschlossen ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes, fremdes Gut gem. Artikel 17.2.1.2. ARB. Bei Einschluss des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes für den Betriebsbereich (Artikel 23.1.2. ARB) erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 23.3.1. ARB auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

3. Mitversicherung von Alt- bzw. Jungbauer

3.1. Der Altbauer und sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte gelten als mitversichert, wenn der Jungbauer (Versicherungsnehmer) und der Altbauer ihren ordentlichen Wohnsitz am gemeinsamen Hof haben.

3.2. Unter der Voraussetzung des gemeinsamen Wohnsitzes am Hof des Versicherungsnehmers gilt auch ein am Antrag durch Name und Geburtsdatum personalisierter zukünftiger Hofübernehmer (Jungbauer) und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1. ARB) als mitversichert.

4. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen in Zusammenhang mit Gebäuden, die vor 1900 erbaut wurden.

3. Sonderbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (SRB)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass die Sonderbedingungen nur soweit gelten, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind.

SRB 003	LMSVG-Gegenproben
SRB 017	Vertrag ohne Selbstbeteiligung
SRB 041	Vereins-Rechtsschutz
SRB 048	Jugend-Bonus
SRB 053	Single-Rechtsschutz
SRB 054	Single-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Rechtsschutz
SRB 086	Ärzte-Rechtsschutz für angestellte Ärzte
SRB 087	Ärzte-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, ärztliche Direktoren, Primärärzte und Oberärzte
SRB 127	Fahrzeughändler – Ausschluss älterer Fahrzeuge
SRB 144	Mitversicherung von Vereinsmitgliedern
SRB 145	Aufgelassene Landwirtschaft
SRB 190	Fahrzeugeinzelversicherung
SRB 191	Pauschalversicherung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen
SRB 251	Senioren-Rechtsschutz
SRB 354	Deckung aus schriftlichen Maklerverträgen
SRB 365	Entgeltstreitigkeiten aus Appartementvermietung
SRB 367	Vermietung des Betriebsobjekts durch den Betriebsinhaber/Geschäftsführer
SRB 369	Erhöhung der Versicherungssumme um 100.000 Euro
SRB 461	Rechtsschutz für Fahrzeugwerkstätten
SRB 462	Rechtsschutz für Fahrzeugwerkstätten und -händler
SRB 463	Auslandsdeckung/Nachbarstaaten
SRB 464	EU-Deckung
SRB 465	EU-Deckung inkl. Großbritannien
SRB 513	Selbstbeteiligung
SRB 517	Vertrag ohne Selbstbeteiligung (Firma)
SRB 523	Selbstbeteiligung (für alle Schadenleistungen)
SRB 527	Selbstbeteiligung (auf eigenen Kosten)
SRB 535	Pauschalversicherung für Fuhrparks

SRB 003 LMSVG-Gegenproben

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten der Gegenproben-Untersuchungen, wenn bezüglich der gezogenen Probe ein unter Deckung fallendes Strafverfahren nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz eingeleitet wird.

SRB 017 Vertrag ohne Selbstbeteiligung

SRB 041 Vereins-Rechtsschutz

1. Anstelle des Betriebsinhabers sind der Vereinsobmann und seine Familienangehörigen mitversichert.
2. Ist Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Inkasso-Rechtsschutz (Artikel 23.1.2. i.V.m. 23.2.1.2. ARB und 23.2.3.5. ARB) versichert, besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen.

SRB 048 Jugend-Bonus

Der vereinbarte Jugend-Bonus entfällt mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

SRB 053 Single-Rechtsschutz

Versicherungsschutz hat ausschließlich der Versicherungsnehmer.

SRB 054 Single-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Rechtsschutz

Versicherungsschutz hat – abgesehen vom berechtigten Lenker und den berechtigten Insassen im Fahrzeug-Rechtsschutz – ausschließlich der Versicherungsnehmer.

SRB 086 Ärzte-Rechtsschutz für angestellte Ärzte

Abweichend von Artikel 7.3.6. ARB besteht Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren vor der Standesvertretung.

SRB 087 Ärzte-Rechtsschutz für niedergelassene Ärzte, ärztliche Direktoren, Primärärzte und Oberärzte

1. Abweichend von Artikel 7.3.6. ARB besteht Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren vor der Standesvertretung.
2. Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten sowie ärztliche Direktoren, Primärärzte und Oberärzte haben – sofern sie in einer dieser Eigenschaften versichert sind – Versicherungsschutz auch als medizinische Gutachter.

SRB 127 Fahrzeughändler – Ausschluss älterer Fahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten aus dem An- und/oder Verkauf von Kraftfahrzeugen, wenn die Erstzulassung des betroffenen Fahrzeuges zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles mehr als sieben Jahre zurückliegt.

SRB 144 Mitversicherung von Vereinsmitgliedern

1. Anstelle des Betriebsinhabers sind der Vereinsobmann und seine Familienangehörigen mitversichert.
2. Ist Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkl. Inkasso-Rechtsschutz (Artikel 23.1.2. i.V.m. 23.2.1.2. ARB und 23.2.3.5. ARB) versichert, besteht Versicherungsschutz auch für die Geltendmachung von Mitgliedsbeiträgen.
3. Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit im Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz (Artikel 19 ARB) sowie in der Katastropheneinsatzdeckung (A/8 ERB) mitversichert.

SRB 145 Aufgelassene Landwirtschaft

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb.

SRB 190 Fahrzeugeinzelversicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich gem. Artikel 17.1.4. ARB auf das in der Polizze bezeichnete Fahrzeug.

Gem. Artikel 17.2.5.3. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Anmietung von Leihfahrzeugen sowie aus Verträgen über die Anschaffung weiterer zulassungspflichtiger Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen.

SRB 191 Pauschalversicherung für selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Abweichend von Artikel 17.1.2. ARB besteht Versicherungsschutz auch für alle betrieblich genutzten, nicht zulassungspflichtigen Motorfahrzeuge zu Lande (selbstfahrende Arbeitsmaschinen) sowie Anhänger.

SRB 251 Senioren-Rechtsschutz

1. Enkelkinder gelten abweichend von Artikel 5.1. ARB als mitversichert, wenn sie minderjährig sind und sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.
2. Nach Maßgabe des vereinbarten Versicherungsumfanges erstreckt sich der Versicherungsschutz
 - 2.1. im Auslandsreise-Rechtsschutz abweichend von A/17.1. ERB auf Versicherungsfälle während den ersten 3 Monaten einer Auslandsreise und in der Reise-Service-Versicherung abweichend von Artikel 5.1.5. ARSB auf Reisen bis zu einer Höchstdauer von 3 Monaten;
 - 2.2. im Arbeitsgerichts-Rechtsschutz gem. Artikel 20 ARB auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Personenbetreuungs- und Pflegeverträgen als Arbeitgeber;
 - 2.3. im Familien- bzw. Erb-Rechtsschutz (Artikel 25 bzw. 26 ARB) auch auf die Abwehr von Kostenersatzansprüchen der Sozialhilfeträger, die aus Personenbetreuungs-, Pflege- und Heimverträgen resultieren und gegen den Versicherten als Unterhaltsverpflichteten bzw. Erben geltend gemacht werden.
3. Im Sozialversicherungs-Rechtsschutz gem. Artikel 21.1.1. ARB umfasst der Versicherungsschutz die Abwehr von Kostenersatzansprüchen gem. Pkt. 2.3. gegen den Versicherten als Leistungsempfänger.

SRB 354 Deckung aus schriftlichen Maklerverträgen

Als Obliegenheit, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, gilt im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (gemäß Artikel 23.1.2. ARB), dass der Maklervertrag und allfällige Ergänzungen desselben schriftlich oder in geschriebener Form vereinbart wurden.

SRB 365 Entgeltstreitigkeiten aus Appartementvermietung

Abweichend von Artikel 23 ARB besteht Versicherungsschutz für vertragliche Erfüllungsansprüche aus der touristischen Vermietung von Objekten.

SRB 367 Vermietung des Betriebsobjekts durch den Betriebsinhaber/Geschäftsführer

Wird das im Betriebsstätten-Rechtsschutz versicherte Betriebsobjekt vom mitversicherten Betriebsinhaber oder Geschäftsführer, der mitversicherten Personen (gem. Artikel 5.1. ARB) oder einer mitversicherten Besitzeigentümergeinschaft an den Versicherungsnehmer vermietet, besteht Versicherungsschutz auch als Eigentümer des vermieteten Objekts. Streitigkeiten zwischen mitversicherten Personen oder Unternehmen und dem Versicherungsnehmer sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

SRB 369 Erhöhung der Versicherungssumme um 100.000 Euro

Zusätzlich zu der vereinbarten Versicherungssumme im Betriebsbereich gem. Artikel 6.7.1. ARB steht eine weitere Versicherungssumme von 100.000 Euro zur Verfügung.

SRB 461 Rechtsschutz für Fahrzeugwerkstätten

1. Insoweit Fahrzeug-Rechtsschutz versichert ist, umfasst der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 17.1.2. alle betrieblich und privat genutzten zulassungspflichtigen Motorfahrzeuge (gem. §1 Kraftfahrzeuggesetz) zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger. Eingeschlossen sind alle fremden Fahrzeuge, die der versicherte Betrieb in Gewahrsam hat und alle Fahrzeuge, die ein Probefahrtenkennzeichen des versicherten Betriebes tragen. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.2.1. bis 17.2.3. und 17.2.5.1. ARB sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes, fremdes Gut nach Artikel 17.2.1.2. ARB.
2. Insoweit Allgemeiner Vertrags-RS versichert ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 23.3.1. ARB auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend die nach Punkt 1. versicherten Motorfahrzeuge. Ausgenommen davon sind Verträge über die Verleasung und die Vermietung dieser Fahrzeuge sowie Anhänger, soweit es sich nicht um Ersatzfahrzeuge handelt, welche an Kunden für die Dauer der Reparatur eines Kundenfahrzeuges vermietet werden, sowie Verträge betreffend den Handel mit Fahrzeugen.

SRB 462 Rechtsschutz für Fahrzeugwerkstätten und -händler

1. Insoweit Fahrzeug-Rechtsschutz versichert ist, umfasst der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 17.1.2. alle betrieblich und privat genutzten zulassungspflichtigen Motorfahrzeuge (gem. §1 Kraftfahrzeuggesetz) zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger. Eingeschlossen sind alle fremden Fahrzeuge, die der versicherte Betrieb in Gewahrsam hat und alle Fahrzeuge, die ein Probefahrtenkennzeichen des versicherten Betriebes tragen. Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz gemäß Artikel 17.2.1. bis 17.2.3. und 17.2.5.1. ARB sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen für betrieblich befördertes, fremdes Gut nach Artikel 17.2.1.2. ARB.
2. Insoweit Allgemeiner Vertrags-RS versichert ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 23.3.1. ARB auch auf Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen betreffend die nach Punkt 1. versicherten Motorfahrzeuge. Ausgenommen davon sind Verträge über die Verleasung und die Vermietung dieser Fahrzeuge sowie Anhänger, soweit es sich nicht um Ersatzfahrzeuge handelt, welche an Kunden für die Dauer der Reparatur eines Kundenfahrzeuges vermietet werden.

SRB 463 Auslandsdeckung/Nachbarstaaten

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz, nach Maßgabe der versicherten Risiken, im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb (Artikel 23.1.2. ARB) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Nachbarstaaten Österreichs.
2. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22 ARB) Deckung für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Die Kosten dafür sind mit 300 Euro pro Fall begrenzt.

SRB 464 EU-Deckung

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz, nach Maßgabe der versicherten Risiken, im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb (Artikel 23.1.2. ARB) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - in den Nachbarstaaten Österreichs;
 - in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, inkl. Island und Norwegen.
2. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22 ARB) Deckung für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Die Kosten dafür sind mit einem Betrag von 300 Euro pro Fall begrenzt.

SRB 465 EU-Deckung inkl. Großbritannien

1. Abweichend von Artikel 4.2. ARB erstreckt sich der Versicherungsschutz nach Maßgabe der versicherten Risiken im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz für den Betrieb (Artikel 23.1.2. ARB) auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- in den Nachbarstaaten Österreichs,
 - in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, inkl. Island, Norwegen und Großbritannien.
2. Darüber hinaus besteht im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (Artikel 22 ARB) Deckung für Rechtsauskünfte vor Ort über das in diesen Ländern geltende Recht. Die Kosten dafür sind mit einem Betrag von 300 Euro pro Fall begrenzt.

SRB 513 Selbstbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer trägt – außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes und der Mediation – von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 10 Prozent der Schadenleistung, mindestens aber 200 Euro.
2. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsvertreter oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gem. Artikel 10.3. bzw. 10.4. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsvertreter sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Artikel 10.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gem. Artikel 6 voll.

SRB 517 Vertrag ohne Selbstbeteiligung (Firma)

Die Leistungen des Rechtsschutzversicherers werden ohne Anrechnung einer Selbstbeteiligung erbracht.

Im Beratungs-Rechtsschutz besteht nach Maßgabe der Versicherungsleistungen gem. Artikel 22 Punkt 2.1. und 2.2. ARB Versicherungsschutz bei einem vom Versicherungsnehmer gewählten Rechtsvertreter für vier Rechtsauskünfte pro Kalenderjahr, bis zur Höhe von 60 Euro pro Beratung.

SRB 523 Selbstbeteiligung (für alle Schadenleistungen)

1. Der Versicherungsnehmer trägt – außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes und der Mediation – von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20 Prozent der Schadenleistung, mindestens aber 600 Euro.
2. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsvertreter oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gem. Artikel 10.3. bzw. 10.4. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsvertreter sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Artikel 10.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gem. Artikel 6 voll.

SRB 527 Selbstbeteiligung (auf eigene Kosten)

1. Der Versicherungsnehmer trägt – außer in den Fällen des Beratungs-Rechtsschutzes und der Mediation – einen Selbstbehalt von 25 Prozent von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten der eigenen Rechtsvertretung (Artikel 6.6.1. ARB), mindestens aber 600 Euro.
2. Im Beratungs-Rechtsschutz besteht nach Maßgabe der Versicherungsleistungen gem. Artikel 22 Punkt 2.1. und 2.2. ARB Versicherungsschutz bei einem vom Versicherungsnehmer gewählten Rechtsvertreter für vier Rechtsauskünfte pro Versicherungsjahr, bis zur Höhe von 60 Euro pro Beratung.
3. Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsvertreter oder erfolgt die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren durch einen gem. Artikel 10.3. bzw. 10.4. ARB vom Versicherer ausgewählten Rechtsvertreter sowie in allen Fällen, in denen beim Versicherer eine Interessenkollision entstanden ist (Artikel 10.2. ARB), trägt der Versicherer die Kosten gem. Artikel 6 voll.

SRB 535 Pauschalversicherung für Fuhrparks

1. Der Versicherungsnehmer stellt alle zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages in seinem Eigentum stehenden, von ihm gehaltenen, auf ihn zugelassenen oder von ihm geleasten Fahrzeuge bei D.A.S. unter Versicherungsschutz, sofern sie betrieblich oder privat genutzt werden. Die für die Prämienberechnung der Pauschalversicherung notwendige Anzahl der Mitarbeiter ist getrennt nach Vollzeit-, Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten jährlich zur Hauptfälligkeit auf einem zur Verfügung gestellten Meldebogen bekanntzugeben.

2. Aufgrund dieser Meldung wird die Prämie für das nächste Jahr festgesetzt. Für Änderungen der Beschäftigten- oder Fahrzeuganzahl innerhalb der Meldeperiode wird weder Prämie nachverrechnet, noch gutgeschrieben.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle betrieblich und privat genutzten Fahrzeuge, sofern die Beschäftigtenanzahl anlässlich der Meldung dem Versicherer richtig bekannt gegeben wird (Gesamtbeschäftigtenanzahl bzw. bei saisonalen Schwankungen der Jahresdurchschnitt). Bei unrichtigen oder unterbliebenen Angaben zum Nachteil des Versicherers treten die Rechtsfolgen gem. Artikel 13.2. ARB ein (Unterversicherung).
4. Insoweit Fahrzeuge bei anderen Versicherungsunternehmen rechtsschutzversichert sind (Konkurrenzvertrag), besteht der Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge subsidiär, d.h. Versicherungsleistungen werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen ohnehin Ersatz erlangt werden kann. Ab dem Zeitpunkt der Auflösung des Konkurrenzvertrages erweitert sich der D.A.S. Versicherungsschutz auch für diese Fahrzeuge auf den Umfang eines D.A.S. Fahrzeug-Rechtsschutzes zu den sodann geltenden Tarifprämien. Die Information über die Beendigung des Konkurrenzvertrages ist an die D.A.S. im Sinne des Pkt. 1 vorzunehmen (Meldung zum nächstfolgenden Stichtag).
5. Als Fahrzeug im Sinn dieser Sonderbedingung gelten zulassungspflichtige Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger (gemäß Artikel 17.1.2. ARB).

4. Allgemeine Bedingungen für die Reise-Service-Versicherung (ARSB 2021)

Einführung und Inhaltsverzeichnis

Bitte beachten Sie, dass nur die Gemeinsamen und Besonderen Bestimmungen zusammen den Umfang und die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes beschreiben. Die in den Besonderen Bestimmungen beschriebenen Leistungen (Risiken) gelten nur so weit, als sie im jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbart sind und werden in Form von Kombinationen angeboten, deren Umfang und Preis im Tarif geregelt sind. Bitte entnehmen Sie der Übersicht im Anhang diejenigen Leistungen, die bedingungsgemäß beschränkt sind. Weiters finden Sie dort jene Gesetzesstellen, auf die im Rahmen der Bedingungen Bezug genommen wird.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1	Was ist Gegenstand der Versicherung?
Artikel 2	Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
Artikel 3	Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mitversicherte Personen Versicherungsansprüche geltend machen?
Artikel 4	Wann ist durch den Versicherer die Entschädigung zu zahlen?
Artikel 5	Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
Artikel 6	Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Versicherungsanspruchs zu beachten? (Obliegenheiten)
Artikel 7	Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
Artikel 8	Welche Entschädigung ist bei mehrfacher Versicherung zu bezahlen?
Artikel 9	Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
Artikel 10	Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?
Artikel 11	Wann verändern sich die Prämie und die Höhe der Leistungen des Versicherers? (Wertanpassung)
Artikel 11a	In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Besondere Bestimmungen

Artikel 12	Reise-Service-Versicherung
Artikel 12.1.	Personenrücktransport/Krankenbesuch
Artikel 12.2.	Benennung eines deutsch- oder englischsprechenden Arztes/ Garantieübernahme bzw. Vorschussleistung für stationäre Krankenhausbehandlung
Artikel 12.3.	Suchen, Bergen, Retten nach einem Unfall
Artikel 12.4.	Arzneimittelversand ins Ausland
Artikel 12.5.	Rückreise der Kinder mit Begleitung
Artikel 12.6.	Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes
Artikel 12.7.	Verlust von Reisezahlungsmitteln im Ausland /Sperrung der Kreditkarte
Artikel 12.8.	Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten
Artikel 12.9.	Telefonkosten
Artikel 12.10.	Dolmetscherkosten
Artikel 12.11.	Fahrtkosten zu Gericht
Artikel 12.12.	Hilfeleistung bei besonderen Notfalltatbeständen

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Der Versicherer erbringt in der Reise-Service-Versicherung (Artikel 12), nach Maßgabe des vereinbarten Versicherungsumfanges, bei Reisen, unabhängig von der Art des gewählten Transportmittels, Service- und/oder Geldleistungen.
2. Die in Pkt. 1. angebotenen Serviceleistungen bestehen in organisatorischer Unterstützung und Hilfeleistung durch Veranlassung der erforderlichen Maßnahmen. Voraussetzung für die Erbringung dieser Serviceleistungen ist, dass der Versicherungsnehmer diese Unterstützung unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherer ausdrücklich verlangt. Entstehen aufgrund des Verzichts auf diese Unterstützung Mehrkosten, so werden diese vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die §§ 62 (Rettungspflicht des Versicherungsnehmers) und 63 VersVG (Rettungsaufwand) bleiben unberührt.
3. Erstreckt sich der Versicherungsschutz auf den Personentransport
 - 3.1. übernimmt der Versicherer die Kosten für einen Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte.
 - 3.2. ersetzt der Versicherer für den Fall, dass dieses Transportmittel nicht zur Verfügung steht, die Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels (Autobus, Fähre) bis zum nächstgelegenen Flughafen oder Bahnanschluss.

Artikel 2

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
2. Der Versicherungsschutz kann auf Versicherungsfälle beschränkt werden, die außerhalb Österreichs eintreten.

Artikel 3

Wer ist versichert und unter welchen Voraussetzungen können mit-versicherte Personen Versicherungsansprüche geltend machen?

1. Versichert sind – soweit nicht für den Krankenbesuch in Artikel 12.1.2. etwas anderes vorgesehen ist der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Enkelkinder jedoch nur, wenn sie sich in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden). Volljährige Kinder sind bis zur Beendigung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern sie kein eigenes regelmäßiges Einkommen haben und in der Berufsausbildung stehen bzw. ihren ordentlichen Präsenzdienst oder Wehrersatzdienst ableisten. Voraussetzung ist, dass die (Mit-)Versicherten ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben;
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen.
3. Machen mitversicherte Personen Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend, ist der Versicherer berechtigt, die Zustimmung des Versicherungsnehmers einzuholen, bevor die Leistung erbracht wird.
4. Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber den mitversicherten Personen.

Artikel 4

Wann ist durch den Versicherer die Entschädigung zu zahlen?

1. Soweit dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Geld zu steht, hat die Auszahlung binnen 2 Wochen zu erfolgen, nachdem die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde.
 Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Lauf der Frist gem. Pkt. 1. ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

3. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen.

Artikel 5

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Versicherungsschutz wird nicht gewährt:
 - 1.1. für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Erdbeben, nukleare Ereignisse oder hoheitsrechtliche Anordnungen durch Gesetze oder Verordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation unmittelbar verursacht worden sind oder wenn der Versicherer aufgrund eines dieser Ereignisse organisatorische Unterstützung oder Hilfeleistung nicht erbringen kann;
 - 1.2. für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
 - 1.3. wenn sich der Versicherungsfall bis zu 50 km (Luftlinie) vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt ereignet hat,
 - 1.4. wenn eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war oder eine Schwangerschaft Ursache für den Schaden ist; dies gilt für die Leistungen Erkrankung, Verletzung oder Todesfall einer versicherten Person (Artikel 12.1. und 6., Garantieübernahme bzw. Vorschussleistung für stationäre Krankenhausbehandlung (Artikel 12.2.2.), Suchen, Bergen, Retten (Artikel 12.3.), dringender Arzneimittelbedarf (Artikel 12.4.);
 - 1.5. bei Auslandsaufenthalten, wenn die ununterbrochene Verweildauer im Ausland 2 Monate übersteigt;
 - 1.6. Kein Versicherungsschutz besteht in Ländern oder Regionen, für die bei Reiseantritt eine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums ab Sicherheitsstufe 5 vorliegt.
2. Darüber hinaus ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei, wenn
 - 2.1. der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 2.2. der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;
 - 2.3. der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge in geschriebener Form abgelehnt hat.
3. Neben diesen allgemeinen Ausschlüssen sind in den Besonderen Bestimmungen spezielle Ausschlussregelungen enthalten (Artikel 12.4. und 12.12.2.).

Artikel 6

Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Versicherungsanspruchs zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - 1.1. dem Versicherer den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - 1.2. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 1.3. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in geschriebener Form – zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie gegebenenfalls insoweit die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
 - 1.4. den Versicherer bei der Geltendmachung der auf diesen gem. § 67 Versicherungsvertragsgesetz übergehenden Ersatzansprüche zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweismittel auszuhändigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehend genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer gem. § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 8

Welche Entschädigung ist bei mehrfacher Versicherung zu bezahlen?

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär d.h. sie werden nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Absicherungen (z. B. Privat- oder Sozialversicherungen) ohnehin Ersatz erlangt werden kann.

Artikel 9

Was gilt als Versicherungsperiode und als Hauptfälligkeit, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages ist der jährlich wiederkehrende Termin, zu dem das Versicherungsjahr beginnt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt als erster Hauptfälligkeitstermin der dem Antragsaufnahmedatum folgende Monatserste.
2. Die Prämie ist im Voraus zu entrichten. Die erste oder einmalige Prämie, einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer, ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizza zu zahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten und in der Polizza angeführten Zahlungsterminen zu entrichten. Die Folgen des Zahlungsverzuges sind in den §§ 38 ff VersVG geregelt.
3. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizza erst danach übermittelt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
4. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person. Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung der Polizza oder mit dem Eingang der Erklärung des Versicherers beim Versicherungsnehmer, dass er den Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages ablehnt.
Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag angenommen wurde, die erste Prämie aber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage oder Übersendung der Polizza beim Versicherer eingegangen ist.

Artikel 10

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag oder endet er vorzeitig?

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Bei Versicherungsverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge),
 - 2.1. beträgt die Kündigungsfrist gemäß Pkt. 1. einen Monat. Der Versicherer wird den Verbraucher vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.
 - 2.2. kann der Versicherer den Versicherungsvertrag zum Ende des dritten Jahres und jedes darauf folgenden Jahres mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Versicherer verzichtet auf die Nachverrechnung der für die längere Vertragsdauer eingeräumten Prämiennachlässe (Dauerrabatt).

3. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
4. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
5. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam; in den Fällen des Artikels 5.2.1. und 2.2. kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
6. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
7. Die Bestimmungen der Punkte 2 bis 5 finden auf Verträge mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Monat keine Anwendung.

Artikel 11

Wann verändern sich Prämie und Versicherungssumme (Wertanpassung) und wann kann die Wertanpassung mit welchen Rechtsfolgen gekündigt werden?

1. Die Prämie und die Höhe der in Artikel 12 betraglich begrenzten Leistungen des Versicherers sind aufgrund des zum Zeitpunkt der Antragsstellung geltenden Tarifs erstellt.
Sie unterliegen jenen Veränderungen des Tarifes, die sich aufgrund von Veränderungen des Gesamtindex der Verbraucherpreise 2005 oder bei dessen Entfall des Gesamtindex der Verbraucherpreise 2010 ergeben. Wird auch dieser Index nicht mehr veröffentlicht, so wird der an seine Stelle getretene Index herangezogen.
Die jeweilige Tarifberechnung erfolgt unter Anwendung der Indexziffer des letzten Monats eines jeden Kalendervierteljahres (Berechnungsmonat).
2. Eine Tarifänderung wirkt auf Prämie und Versicherungssumme frühestens ab der Prämienhauptfälligkeit, die 3 Monate nach Ablauf des Berechnungsmonates eintritt.
Prämie und Versicherungssumme verändern sich gegenüber den zuletzt gültigen im gleichen Verhältnis wie der jeweils maßgebliche Index. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 0,5 Prozent, unterbleibt eine Wertanpassung, doch ist dieser Unterschied bei späteren Veränderungen des Index zu berücksichtigen.
3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Prämienhauptfälligkeit zu kündigen.
Tritt nach der Kündigung eine Tarifänderung aufgrund der Wertanpassung in Kraft, ändert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis, in dem die vom Versicherungsnehmer zu zahlende Prämie zu der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles gültigen Tarifprämie steht.

Artikel 11a

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten oder sonstiger Dritter im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag genügt es zur Wirksamkeit, wenn sie in geschriebener Form erfolgen und zugehen. Der geschriebenen Form wird durch einen Text in Schriftzeichen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht, entsprochen.

Bloß mündlich abgegebene Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder sonstiger Dritter sind nicht wirksam.

Besondere Bestimmungen

Artikel 12

Reise-Service-Versicherung (personenbezogene Leistungen, unabhängig von der Art des gewählten Transportmittels).

1. Personenrücktransport/Krankenbesuch

- 1.1. Muss eine der versicherten Personen infolge Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise zurücktransportiert werden, erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für
 - 1.1.1. den Rücktransport des Erkrankten oder Verletzten zu dem in der Polizze festgelegten Wohnsitz (Krankenrücktransport einschließlich Rettungsflüge).

Der Rücktransport sowie dessen Art und Zeitpunkt müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich ohne weiteren Nachweis auch auf die Begleitung eines Arztes oder Sanitäters, wenn die Begleitung behördlich vorgeschrieben ist.

Wurden durch den Rücktransport Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen.
 - 1.1.2. die Rückfahrt eines weiteren Versicherten mit einem Economy-Flug oder einer Standard-Zugfahrkarte bis zum Wohnsitz des Erkrankten oder Verletzten; zusätzlich die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Flughafen oder Bahnhof bis zur vereinbarten Höchstgrenze; wurden durch die Rückfahrt Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistung des Versicherers anzurechnen;
 - 1.1.3. höchstens 3 Übernachtungen der versicherten Personen bis zum Rücktransport, jeweils bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Person und Nacht, soweit die Übernachtungen durch die Erkrankung oder Verletzung erforderlich werden.
- 1.2. Ist ein Krankenrücktransport aus medizinischen Gründen nicht möglich und ein Krankenhausaufenthalt der versicherten Person erforderlich, der länger als 14 Tage dauert, so übernimmt der Versicherer die Kosten für
 - 1.2.1. einen Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte einer in Österreich wohnenden nahestehenden Person des Erkrankten oder Verletzten zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zu ihrem Wohnsitz; zusätzlich die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Flughafen oder Bahnhof bis zur vereinbarten Höchstgrenze;
 - 1.2.2. höchstens sieben Übernachtungen der besuchenden Person, jeweils bis zur vereinbarten Höchstgrenze pro Nacht.

2. Benennung eines deutsch- oder englischsprechenden Arztes/ Garantieübernahme bzw. Vorschussleistung für stationäre Krankenhausbehandlung.

- Muss eine der versicherten Personen auf einer Auslandsreise infolge Erkrankung oder Verletzung
- 2.1. ambulante ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, informiert der Versicherer auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt er einen deutsch- oder englischsprechenden Arzt.

Der Versicherer stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selber her;
 - 2.2. in einem Krankenhaus stationär aufgenommen werden, erbringt der Versicherer nachstehende Leistungen:
 - 2.2.1. Der Versicherer stellt über einen von ihm beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt er für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt der Versicherer für die Information der Angehörigen.
 - 2.2.2. Der Versicherer gibt, soweit gewünscht und erforderlich, gegenüber dem Krankenhaus für die Kosten der stationären Krankenhausbehandlung eine Kostenübernahme-garantie bis zur vereinbarten Höchstgrenze ab, oder bevorschusst, wenn notwendig, die Behandlungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Vorschusslimits.

Wird der Versicherer aufgrund seiner Garantieerklärung durch das Krankenhaus in Anspruch genommen bzw. leistet der Versicherer einen Vorschuss, ist der Betrag vom Versicherungsnehmer binnen zweier Monate ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.

3. Suchen, Bergen, Retten nach einem Unfall

Wenn eine der versicherten Personen während einer Auslandsreise einen Unfall erleidet und deswegen gesucht, geborgen oder gerettet werden muss, übernimmt der Versicherer die hierfür notwendigen Kosten bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

4. Arzneimittelversand ins Ausland

Wenn auf einer Reise für die versicherten Personen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel nötig sind, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist, übernimmt der Versicherer die Kosten für den Versand der Arzneimittel bis zur vereinbarten Höchstgrenze. Nicht übernommen werden Zoll und Abgaben.

5. Rückreise der Kinder mit Begleitung

Können die versicherten Personen infolge Erkrankung, Verletzung oder Todesfall einer versicherten Person auf einer Reise nicht mehr für die mitreisenden und mitversicherten Kinder im Alter bis zu 15 Jahren sorgen und stehen auch keine weiteren Mitreisenden für eine Betreuung der Kinder zur Verfügung, so erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für

- Fahrt, Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson aus Österreich, die die Kinder abholt und
- Rückfahrt der Begleitperson und der Kinder an deren Wohnsitz mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Eine Kostenerstattung erfolgt für einen Economy-Flug oder einer Standard-Zugfahrkarte.

Ferner erfolgt die Kostenerstattung für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

Wurden durch die Rückreise Fahrtkosten eingespart, ist diese Ersparnis auf die Leistungen des Versicherers anzurechnen.

6. Heimreise im Todesfall eines Familienmitgliedes

Ist ein naher Verwandter (Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte oder Kind) einer versicherten Person in Österreich verstorben, so erbringt der Versicherer Serviceleistungen und übernimmt die Kosten für

- 6.1. einen Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte zum Bestattungsort und zurück für die versicherte Person und eine weitere versicherte Person als Begleitperson, wenn die Unterbrechung der Reise ab Eintritt des Schadensereignisses die Dauer von 5 Wochen nicht überschreitet; zusätzlich die Taxifahrten zum und vom nächstgelegenen Flughafen oder Bahnhof bis zur vereinbarten Höchstgrenze;
- 6.2. die entstandenen Mehrkosten der Rückreise zum Bestattungsort für die unter Pkt. 6.1. genannten Personen, sofern die Reise nicht innerhalb von 5 Wochen ab dem Zeitpunkt des Todesfalles fortgesetzt wird.

7. Verlust von Reisezahlungsmitteln im Ausland/Sperre der Kreditkarte

- 7.1. Gerät die versicherte Person auf einer Reise durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl oder Raub in eine finanzielle Notlage, stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich.
- 7.2. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der versicherten Person einen Betrag bis zur vereinbarten Höchstgrenze zur Verfügung. Dieser ist vom Versicherungsnehmer binnen zweier Monate ab Zahlung durch den Versicherer zurückzuzahlen.
- 7.3. Im Falle des Verlustes einer Kreditkarte übernimmt der Versicherer die Kontaktaufnahme mit der Kreditkartenorganisation und führt die Sperre der Kreditkarte herbei.

8. Ersatzbeschaffung von Reisedokumenten

Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen während einer Auslandsreise der versicherten Personen, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

9. Telefonkosten

Wenn eine der versicherten Personen im Ausland erkrankt oder verletzt wird bzw. wenn eine der versicherten Personen Reisezahlungsmittel oder Reisedokumente verliert, übernimmt der Versicherer die Kosten für notwendige Telefonate mit Versicherer, Arzt, Bank, Amt oder Behörde in Österreich bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

10. Dolmetscherkosten

Wenn eine der versicherten Personen im Ausland erkrankt oder verletzt wird bzw. wenn eine der versicherten Personen Reisezahlungsmittel oder Reisedokumente verliert, übernimmt der Versicherer notwendige Kosten eines zur Berufsausübung befugten Dolmetschers bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

11. Fahrkosten zu Gericht

Wenn eine der versicherten Personen im Ausland erkrankt oder verletzt wird bzw. wenn eine der versicherten Personen Reisezahlungsmittel oder Reisedokumente verliert, übernimmt der Versicherer in diesem Zusammenhang die Fahrtkosten einer versicherten Person zu und von einem ausländischen Gericht oder einer vergleichbaren staatlichen Behörde, wenn ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei angeordnet wurde oder zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist, bis zur vereinbarten Höchstgrenze.

12. Hilfeleistung bei besonderen Notfalltatbeständen

12.1. Bei besonderen Notfällen erbringt der Versicherer Hilfeleistungen, wenn eine der versicherten Personen während einer Reise in eine Lage gerät, die für sie mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden ist, indem er die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die dafür notwendigen Kosten bis zur vereinbarten Höchstgrenze übernimmt.

12.2. Ein Notfall aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport-, Unterbringungs- oder sonstigen mit der Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie der Ersatz von Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

5. Anhang

5.1. Reise-Service-Versicherung Leistungsübersicht der Reise-Service-Produkte

(1) Reise-Service für Personen im In- und Ausland

sofern die Leistungen bedingungsgemäß beschränkt sind, gelten nachstehende Leistungsgrenzen

Kosten für den Personenrücktransport gem. Artikel 12 Pkt. 1.1.1.	Euro 240.000
Übernachungskosten gem. Artikel 12 Pkt. 1.1.3. u. 1.2.2.	Euro 89,90
Kosten für Taxifahrten gem. Artikel 12 Pkt. 1.1.2., 1.2.1., 5. und 6.1.	Euro 61,70
Vorschussleistung bzw. Garantieübernahme gem. Artikel 12.2.2.2.	Euro 15.083
Suchen, Bergen, Retten gem. Artikel 12.3.	Euro 7.544
Arzneimittelversand gem. Artikel 12.4.	Euro 108
Kosten für die Rückreise der Kinder gem. Artikel 12.5.	Euro 240.000
Kosten für die Heimreise im Todesfall gem. Artikel 12.6.	Euro 240.000
Verlust von Reisezahlungsmitteln gem. Artikel 12.7.2.	Euro 1.663
Telefonkosten gem. Artikel 12.9.	Euro 108
Dolmetscherkosten gem. Artikel 12.10.	Euro 324
Fahrtkosten zu Gericht gem. Artikel 12.11.	Euro 324
Hilfeleistungen in besonderen Notfällen gem. Artikel 12.12.1.	Euro 605

(2) Wertanpassung

Gem. Artikel 11 ARSB unterliegen die Prämien der beantragten Reise-Service-Versicherungsverträge und die Leistungen daraus der Wertanpassung. Den oben dargestellten Leistungen liegt der Gesamtindex der Verbraucherpreise März 2021 zugrunde.

5.2. Wiedergabe der in den ARB und ARSB erwähnten, wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen

§ 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Absatz 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12 VersVG

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist.

Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Absatz 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 23 VersVG

(1) Nach Abschluss des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24 VersVG

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25 VersVG

(1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26 VersVG

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27 VersVG

(1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28 VersVG

(1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29 VersVG

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30 VersVG

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 33 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

(2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 38 VersVG

(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Absatz 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Absatz 1 und 2

vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 nicht aus.

§ 39 VersVG

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Absatz 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Absätze 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a VersVG

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 61 VersVG

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62 VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtung verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63 VersVG

(1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gem. § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 64 VersVG

(2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil.

Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

§ 67 VersVG

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68 VersVG

(1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 17 Strafgesetzbuch (StGB)

(1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

§ 71 StGB

Auf der gleichen schädlichen Neigung beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet oder auf gleichartige verwerfliche Beweggründe oder auf den gleichen Charaktermangel zurückzuführen sind.

§ 72 StGB

(1) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen, zu verstehen.

(2) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, werden wie Angehörige behandelt, Kinder und Enkel einer von ihnen werden wie Angehörige auch der anderen behandelt.

§ 51 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG)

(1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.

(2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, sowie
2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

§ 31 Bankwesengesetz (BWG)

Sparurkunden

(1) Spareinlagen

sind Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen und als solche nur gegen die Ausfolgung von besonderen Urkunden (Sparurkunden) entgegengenommen werden dürfen. Sparurkunden können auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere auf den Namen des gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG), BGBl. I Nr. 118/2016, identifizierten Kunden lauten, die Verwendung anderer Namen als des gemäß den Bestimmungen des FM-GwG identifizierten Kunden ist jedenfalls unzulässig.

§ 24 Handelsvertretergesetz (HVertrG)

Ausgleichsanspruch

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gebührt dem Handelsvertreter ein angemessener Ausgleichsanspruch, wenn und soweit

1. er dem Unternehmer neue Kunden zugeführt oder bereits bestehende Geschäftsverbindungen wesentlich erweitert hat,
2. zu erwarten ist, dass der Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger aus diesen Geschäftsverbindungen auch noch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile ziehen kann, und
3. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit den betreffenden Kunden entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.

(2) Der Ausgleichsanspruch besteht auch dann, wenn das Vertragsverhältnis durch Tod des Handelsvertreters endet und die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn

1. der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat, es sei denn, dass dem Unternehmer zurechenbare Umstände, auch wenn sie keinen wichtigen Grund nach § 22 darstellen, hiezu begründeten Anlass gegeben haben oder dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit oder Gebrechen nicht zugemutet werden kann, oder
2. der Unternehmer das Vertragsverhältnis wegen eines schuldhaften, einen wichtigen Grund nach § 22 darstellenden Verhaltens des Handelsvertreters gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder
3. der Handelsvertreter gemäß einer aus Anlass der Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffenen Vereinbarung mit dem Unternehmer, die Rechte und Pflichten, die er nach dem Vertrag hat, einem Dritten überbindet.

(4) Der Ausgleichsanspruch beträgt mangels einer für den Handelsvertreter günstigeren Vereinbarung höchstens eine Jahresvergütung, die aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre errechnet wird. Hat das Vertragsverhältnis weniger als fünf Jahre gedauert, so ist der Durchschnitt der gesamten Vertragsdauer maßgeblich.

(5) Der Handelsvertreter verliert den Ausgleichsanspruch, wenn er dem Unternehmer nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mitgeteilt hat, dass er seine Rechte geltend macht.

§ 1 Kraftfahrzeuggesetz (KFG)

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

(2) Von der Anwendung der Bestimmungen des II. bis XI. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

- a) Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den §§ 27 Abs. 1, 58 und 96;
- b) Transportkarren (§ 2 Z 19), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Z 21), Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 2 Z 22) und Sonderkraftfahrzeuge (§ 2 Z 23), mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwen-

dung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurze Strecken oder gemäß § 50 Z 9 der StVO 1960 als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden, und mit Transportkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Sonderkraftfahrzeugen auf solchen Fahrten gezogene Anhänger;

c) Kraftfahrzeuge, die bei einer kraftfahrsporthen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße verwendet werden, für die Dauer einer solchen Veranstaltung;

d) Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38), die durch Bewaffnung, Panzerung oder ihre sonstige Bauweise für die militärische Verwendung im Zusammenhang mit Kampfeinsätzen besonders gebaut oder ausgerüstet oder diesem Zweck gewidmet sind; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch dem § 97 Abs. 2.

(2a) Nicht als Kraftfahrzeuge, sondern als Fahrräder im Sinne der StVO 1960 gelten auch elektrisch angetriebene Fahrräder mit

1. einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und
2. einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h.

(3) Auf Sonderkraftfahrzeuge und Sonderanhänger (§ 2 Z 23 und 27) sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, soweit nichts anderes festgesetzt ist, nur sinngemäß anzuwenden.

§ 78 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Bildnisschutz

(1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4 Urheberrechtsgesetz, gelten entsprechend.

§ 301 Exekutionsordnung (EO)

Drittschuldnererklärung

(1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;
3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben, insbesondere solche nach § 300 a;
4. ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe, auch wenn das Verfahren nach § 291 c Abs. 2 eingestellt wurde;
5. die vom Verpflichteten bekannt gegebenen Unterhaltungspflichten.

(2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Exekutionsgericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch berechnigt, seine Erklärung vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht, eine Ausfertigung davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden.

(3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozeß (§ 308) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrags bekanntzugeben.

(4) Wurde eine wiederkehrende Forderung gepfändet, so hat der Drittschuldner den betreibenden Gläubiger von der nach wie vor bestehenden Beendigung des der Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses innerhalb einer Woche nach Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Rechtsverhältnis beendet wurde, zu verständigen. Abs. 3 ist anzuwenden, wobei die Haftung auf 1 000 Euro je Bezugsende beschränkt ist.

§ 308 Exekutionsordnung (EO)

Überweisung zur Einziehung

(1) Die Überweisung zur Einzahlung ermächtigt den betreibenden Gläu-

biger, namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung des im Überweisungsbeschlusse bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes notwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notificationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Anspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Verpflichteten einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Überweisungsbeschluss ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Verpflichteten über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

(2) Einwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der vom Gläubiger infolge der Überweisung angestregten Klage nicht entgegengestellt werden.

(3) Eine vom Verpflichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Überweisung begründeten Befugnisse des Gläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluss.

§ 131b Bundesabgabenordnung (BAO)

(1)

1. Betriebe haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 Z 6 einzeln zu erfassen.
2. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Z 1) besteht ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 Euro im Jahr überschreiten.
3. Barumsätze im Sinn dieser Bestimmung sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

(2) Das elektronische Aufzeichnungssystem (Abs. 1 Z 1) ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur bzw. durch kryptographisches Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw. des Siegels auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 sowie Abs. 2 bestehen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen des Abs. 1 Z 2 erstmals überschritten wurden. Werden die Umsatzgrenzen (Abs. 1 Z 2) in einem Folgejahr nicht überschritten und ist aufgrund besonderer Umstände absehbar, dass diese Grenzen auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Verpflichtung zur Losungsermittlung mit elektronischem Aufzeichnungssystem gemäß § 131b BAO mit Beginn der nächstfolgenden Kalenderjahres weg.

(4) Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt hat auf Antrag des Unternehmers mit Feststellungsbescheid die Manipulationssicherheit eines geschlossenen Gesamtsystems, das im Unternehmen als elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird, zu bestätigen, wenn eine solche Sicherheit auch ohne Verwendung einer in Abs. 2 geforderten Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit besteht.

Antragsbefugt sind nur Unternehmer, die ein solches geschlossenes Gesamtsystem verwenden und eine hohe Anzahl von Registrierkassen im Inland in Verwendung haben. Dem Antrag ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, in dem das Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Manipulationssicherheit des geschlossenen Gesamtsystems bescheinigt wird, anzuschließen.

Die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides erlischt, wenn sich die für seine Erlassung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse geändert

haben.

Unternehmer haben jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse für die Erlassung des Feststellungsbescheides über die Manipulationssicherheit geschlossener Gesamtsysteme dem Finanzamt binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses, zu melden.

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung festlegen:

1. Einzelheiten zur technischen Sicherheitseinrichtung, zur Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit, zur kryptografischen Signatur bzw. zum kryptographischen Siegel, sowie zu anderen, der Datensicherheit dienenden Maßnahmen,
2. Erleichterungen bezüglich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen hinsichtlich betrieblicher Umsätze, die außerhalb der Betriebsstätte getätigt werden,
3. Einzelheiten über die Erlassung von Feststellungsbescheiden (Abs. 4), insbesondere über die technischen und organisatorischen Anforderungen zur Gewährleistung der Manipulationssicherheit geschlossener Gesamtsysteme, die im Unternehmen als elektronische Aufzeichnungssysteme verwendet werden, sowie die im Abs. 4 genannte Anzahl von Registrierkassen,
4. Einzelheiten von Form und Inhalt der Meldungen nach Abs. 4 letzter Unterabsatz.

§ 132a BAO

(1) Unternehmer (§ 2 Abs. 1 UStG 1994) haben unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften dem die Barzahlung Leistenden einen Beleg über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994) zu erteilen. Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, welcher unmittelbar nach erfolgter Zahlung für den Zugriff durch den die Barzahlung Leistenden verfügbar ist. Erfolgt die Gegenleistung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, so gilt dies als Barzahlung. Als Barzahlung gilt weiters die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

(2) Die Belegerteilungsverpflichtung kann im Falle einer Organschaft (§ 2 Abs. 2 Z 2 UStG 1994) auch von der Organgesellschaft, im Falle der Unternehmereinheit im Sinn des Umsatzsteuerrechtes auch von einer der in der Unternehmereinheit zusammengeschlossenen Personengesellschaften (Personengemeinschaften) erfüllt werden.

(3) Die Belege haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmers oder desjenigen, der gemäß Abs. 2 an Stelle des Unternehmers einen Beleg erteilen kann,
2. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird,
3. den Tag der Belegausstellung,
4. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen und
5. den Betrag der Barzahlung, wobei es genügt, dass dieser Betrag auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist.

(4) Die im Abs. 3 Z 1 und 4 geforderten Angaben können auch durch Symbole oder Schlüsselzahlen ausgedrückt werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus dem Beleg oder anderen bei dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbringenden Unternehmer vorhandenen Unterlagen gewährleistet ist. Die in Abs. 3 Z 4 geforderten Angaben können auch in anderen beim Unternehmer oder Leistungsempfänger, soweit dieser ebenfalls Unternehmer ist, vorhandenen Unterlagen enthalten sein, wenn auf diese Unterlagen im Beleg hingewiesen ist.

(5) Der Leistungsempfänger oder der an dessen Stelle die Gegenleistung ganz oder teilweise erbringende Dritte hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen.

(6)

1. Vom Beleg ist eine Durchschrift oder im selben Arbeitsgang mit der Belegerstellung eine sonstige Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren. Als Zweitschrift im Sinn dieser Bestimmung gilt auch die Speicherung auf Datenträgern, wenn die Geschäftsvorfälle spätestens gleichzeitig mit der Belegerstellung erfasst werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt neben Zweitschriften auch für die in Abs. 4 genannten Unterlagen, beginnt mit der Belegerstellung und beträgt sieben Jahre ab Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.
2. Die Durchschrift (Zweitschrift) zählt zu den zu den Büchern oder

Aufzeichnungen gehörigen Belegen.

(7) Die Angaben des Abs. 3 Z 2 und 3 sowie die Anfertigung und Aufbewahrung einer Durchschrift (Zweitschrift) können bei Berechtigungsausweisen (insbesondere bei Eintrittskarten und Fahrausweisen) unterbleiben, wenn deren vollständige Erfassung gewährleistet ist.

(8) Bei Verwendung von elektronischen Registrierkassen, Kassensystemen oder sonstigen elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 131b hat der Beleg zusätzlich zu den in Abs. 3 angeführten Mindestangaben weitere Angaben, die insbesondere zur Nachvollziehbarkeit des einzelnen Geschäftsvorfalles und der Identifizierung des belegausstellenden Unternehmers dienen, zu enthalten. Der Bundesminister für Finanzen kann diese weiteren Angaben durch Verordnung festlegen.

§ 147 BAO

(1) Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung).

(2) Auf Prüfungen, die nur den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen, finden die Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und die §§ 149 und 150 keine Anwendung.

§ 148 BAO

(1) Die von der Abgabenbehörde mit der Vornahme von Außenprüfungen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung aufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Auftrag der Abgabenbehörde auf Vornahme der Prüfung (Prüfungsauftrag) vorzuweisen.

(2) Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 2 fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabenarten und Zeiträume zu bezeichnen.

(3) Für einen Zeitraum, für den eine Außenprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden

- a) zur Prüfung von Abgabenarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;
- b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303) gegeben sind;
- c) Im Beschwerdeverfahren auf Veranlassung (§ 269 Abs. 2) des Verwaltungsgerichtes, jedoch nur zur Prüfung der Begründung der Beschwerde (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 270).

(3a) Für ein Veranlagungsjahr bzw. – bei nicht zu veranlagenden Abgaben – für ein Kalenderjahr, für das ein Bescheid gemäß § 153d gilt, darf ein Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden

1. zur Prüfung von Abgabenarten, die nicht von einem Auftrag zur begleitenden Kontrolle (§ 153f Abs. 3) umfasst waren,
2. aufgrund eines Amts- oder Rechtshilfeersuchens oder einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach dem Recht der Europäischen Union,
3. im Zuge einer Gegenberichtigung anlässlich einer Verrechnungspreiskorrektur,
4. zur Überprüfung von Nachrichten im Sinne des § 114 Abs. 1 zweiter Satz,
5. in den Fällen des § 148 Abs. 3 lit. c,
6. in den Fällen des § 99 Abs. 2 FinStrG sowie
7. im Falle einer Selbstanzeige gemäß § 29 FinStrG.

(4) Gegen den Prüfungsauftrag ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Außenprüfungen sind dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten tunlichst eine Woche vorher anzukündigen, sofern hiedurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.

§ 149 BAO

(1) Nach Beendigung der Außenprüfung ist über deren Ergebnis eine Besprechung abzuhalten (Schlußbesprechung). Zu dieser sind der Abgabepflichtige und, wenn bei der Abgabenbehörde ein bevollmäch-

tiger Vertreter ausgewiesen ist, auch dieser unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Über die Schlußbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis entweder keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.

§ 150 BAO

Über das Ergebnis der Außenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Die Abgabenbehörde hat dem Abgabepflichtigen eine Abschrift des Prüfungsberichtes zu übermitteln.

§ 151 BAO

Die §§ 148 bis 150 gelten nicht für Prüfungen der nach den Verbrauchsteuervorschriften zu führenden Aufzeichnungen.

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO)

Artikel 15 DSGVO

Auskunftsrecht der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a) die Verarbeitungszwecke;
- b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(2) Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(4) Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1b darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 16 DSGVO

Recht auf Berichtigung

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Artikel 17 DSGVO

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 18 DSGVO

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

a) die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,

b) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;

c) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder

d) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

(2) Wurde die Verarbeitung gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese personenbezogenen Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.

(3) Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 erwirkt hat, wird von dem Verantwortlichen unterrichtet, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.

Artikel 20 DSGVO

Recht auf Datenübertragbarkeit

(1) Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und

b) die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

(2) Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

(3) Die Ausübung des Rechts nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels lässt Artikel 17 unberührt. Dieses Recht gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(4) Das Recht gemäß Absatz 2 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Artikel 21 DSGVO

Widerspruchsrecht

(1) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Der Ver-

antwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

(3) Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

(4) Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr ausdrücklich auf das in den Absätzen 1 und 2 genannte Recht hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen.

(5) Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person ungeachtet der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mittels automatisierter Verfahren ausüben, bei denen technische Spezifikationen verwendet werden.

(6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

5.3. Hinweise gem. Versicherungsaufsichtsgesetz

Der Versicherungsnehmer kann das anwendbare Recht wählen. Die D.A.S. Rechtsschutz AG schlägt österreichisches Recht vor.

Den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden können an die Finanzmarktaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, gerichtet werden.

Die Laufzeit und die Prämienzahlungsweise des jeweiligen Vertrages werden individuell vereinbart.

Neben den im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Umständen, die den Versicherungsnehmer berechtigen, den Abschluss des Versicherungsvertrages zu widerrufen oder von diesem zurückzutreten, sind in §§ 5b und 5c Versicherungsvertragsgesetz und § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz besondere Rücktrittsrechte geregelt.

§ 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

(1) Gibt der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.

§ 5c VersVG

(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:

1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:

1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
 2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
 3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.
- Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.

(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45 Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Versicherungsverträge über Großrisiken gemäß § 5 Z 34 VAG 2016.

Wurde der Vertrag im Fernabsatz abgeschlossen, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, gem. § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

(1) Der Verbraucher kann vom Vertrag oder seiner Vertragserklärung bis zum Ablauf der in Abs. 2 genannten Fristen zurücktreten.

(2) Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage, bei Lebensversicherungen im Sinn der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und bei Fernabsatzverträgen über die Altersversorgung von Einzelpersonen aber 30 Tage. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird.

(3) Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Bei Lebensversicherungen (Abs. 2) beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher über den Abschluss des Vertrags informiert wird.

(4) Hat aber der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Erhalt aller dieser Bedingungen und Informationen.

(5) Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden.

5.4. Dauerrabatt

Für eine längere, mindestens dreijährige Vertragsdauer gilt ein Dauerrabatt von 8 Prozent, bei mindestens fünfjähriger Laufzeit von 12 Prozent, bei zumindest zehnjähriger Laufzeit von 20 Prozent als vereinbart.

Dauerrabatt-Nachverrechnung:

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung vor Vollendung des ersten Versicherungsjahres beträgt die Prämie bei einmonatiger Vertragsdauer 20 Prozent, für jeden weiteren Monat 10 Prozent, ab neun Monaten 100 Prozent der Prämie für einjährige Vertragsdauer (Artikel 15.3. ARB). Zum Ende des 1. Versicherungsjahres und danach wird der vorab gewährte Prämiennachlass (Dauerrabatt) für die längere Vertragslaufzeit nachverrechnet.

5.4.1. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, gilt für die Nachverrechnung folgende Staffell:

Dauerrabatt		Bei vorzeitiger Vertragsauflösung (aufgrund gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Gründe)								
Vereinbarte Vertragslaufzeit	Rabatt pro Jahr	zum Ende des 1. und vor Vollendung des 2. Versicherungsjahres	zum Ende des 2. und vor Vollendung des 3. Versicherungsjahres	zum Ende des 3. und vor Vollendung des 4. Versicherungsjahres	zum Ende des 4. und vor Vollendung des 5. Versicherungsjahres	zum Ende des 5. und vor Vollendung des 6. Versicherungsjahres	zum Ende des 6. und vor Vollendung des 7. Versicherungsjahres	zum Ende des 7. und vor Vollendung des 8. Versicherungsjahres	zum Ende des 8. und vor Vollendung des 9. Versicherungsjahres	zum Ende des 9. und vor Vollendung des 10. Versicherungsjahres
		erfolgt – abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit – eine Nachverrechnung des eingeräumten Prämienvorteils im Ausmaß von								
		10 Jahre	20 %	25 %	11,9 %	7,5 %	5,3 %	4 %	3,1 %	2,5 %
5 Jahre	12 %	13,6 %	6,3 %	4 %	2,7 %					
3 Jahre	8 %	8,7 %	4,3 %							
der für jedes vollendete Versicherungsjahr vereinbarten rabattierten Jahresnettoprämie (Prämie exkl. Versicherungssteuer).										

5.4.2. Gehört der Versicherungsvertrag zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers, gilt die nachstehende Staffellung für die Nachverrechnung des Dauerrabattes als vereinbart:

Dauerrabatt		Bei vorzeitiger Vertragsauflösung		
Vereinbarte Vertragslaufzeit	Rabatt pro Jahr	zum Ende der 1. und vor Beendigung der 3. Versicherungsperiode	zum Ende der 3. und vor Beendigung der 5. Versicherungsperiode	zum Ende der 5. und vor Beendigung der 10. Versicherungsperiode
erfolgt – abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit – eine Nachverrechnung des eingeräumten Prämienvorteils im Ausmaß von				
10 Jahre	20 %	25,00 %	15,00 %	10,00 %
5 Jahre	12 %	13,64 %	4,54 %	
3 Jahre	8 %	8,70 %		
der für jedes abgelaufene und begonnene Versicherungsjahr vereinbarten rabattierten Jahresnettoprämie (Prämie exkl. Versicherungssteuer).				

Erfolgt die Vertragsauflösung innerhalb einer Versicherungsperiode, gebührt der Dauerrabatt für dieses Jahr nach Maßgabe der verstrichenen Vertragslaufzeit (Pro-rata-temporis).

Die 8 D.A.S. Vorteile



D.A.S. Rechtsberatung und 24h-Service

Die Soforthilfe für Notfälle oder brennende Rechtsfragen im In- und Ausland. Rund um die Uhr unter 0800 386 300 oder aus dem Ausland +43 1 386 300.



D.A.S. Direkthilfe®

Ihre Rechtsprobleme lösen wir seit Jahrzehnten, wo immer möglich, sehr erfolgreich auch außergerichtlich. Das spart Zeit, Geld und Nerven.



OnlineService auf www.das.at

Senden Sie uns Ihre Rechtsfragen und beispielsweise auch Schadensmeldungen oder Adressänderungen nutzerfreundlich online über unsere Website.



D.A.S. eigene Top-Juristen

Um Ihre Rechtsfragen und Rechtsprobleme kümmern sich unsere rund 40 hochqualifizierten juristischen Mitarbeiter.



Rechtsberatung beim D.A.S. Partneranwalt

Sie bekommen den richtigen Anwalt für Ihren Fall empfohlen. Wir arbeiten österreichweit mit knapp 500 spezialisierten Partneranwälten zusammen.



Spezialisten-Wissen

Verlassen Sie sich auf umfassendes Know-how, fachliche Kompetenz und mehr als 60 Jahre Erfahrung. So sorgen wir dafür, dass Sie zu Ihrem Recht kommen.



Unabhängigkeit

Nur unseren Kunden sind wir verpflichtet und gehen auch gegen andere Versicherungen und scheinbar übermächtige Gegner vor.



Aktuelle Auszeichnungen

Ein Partner im Netzwerk

LEITBETRIEBE AUSTRIA
www.leitbetriebe.at

BEST
RECRUITERS
20/21 aut

AssCompact
2020
Rechtsschutzversicherung
D.A.S. Rechtsschutz AG
2. Platz
Genossenschaft



DAS ORIGINAL
IM RECHTSSCHUTZ

Ein Unternehmen der ERGO Group